

mitteilungen

Recht und Verfassung

424 Tagesseminar „Ziele - Kennzahlen - Steuerung“

Produktbezogene Ziele und Kennzahlen müssen mehr als statistische Angaben enthalten, wenn sie zur strategischen Steuerung taugen sollen. Aber wie schafft man es tatsächlich, Ziele und Kennzahlen zu definieren, die „zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts“ gemacht werden können, wie es in § 12 GemHVO NRW heißt?

Weiter stellt sich die Frage, wie eine ganzheitliche Betrachtung von Zielsetzungen über die Produktgrenzen hinweg erfolgen kann, bis hin zu einem strategischen Management, das auch zu einer strategischen Produktkritik in Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung herangezogen werden kann. Auf der Agenda ganz oben steht in den meisten Kommunen die Haushaltskonsolidierung. Wie kann ein strategisch ausgerichtetes Kennzahlensystem hier Hilfestellung bieten?

Zu diesem Themenkomplex veranstaltet das Institut für Verwaltungswissenschaften am 09. Dezember 2010 in Gelsenkirchen ein Tagesseminar für Verantwortliche in der Verwaltungsführung und den Organisationseinheiten, die sich mit der Steuerung befassen. Im Seminar werden ausgehend von der Formulierung von Produktzielen und -kennzahlen Wege aufgezeigt, zu einer Gesamtsteuerung mit Kennzahlen zu kommen. Methodische Entwicklungen des ifV wie auch Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis bestimmen dabei die Inhalte. Außerdem nimmt der praktische Erfahrungsaustausch genügend Raum ein.

Nähere Informationen bei Frau Pauls, 0209-1671220 oder im Internet unter www.ifv.de unter der Rubrik „Fortbildung“.

Az.: I 030-0

Mitt. StGB NRW November 2010

425

Landtags-Anhörung zum Zensus-Ausführungsgesetz

Am 07. Oktober 2010 fand im Landtag NRW die Anhörung der Sachverständigen vor dem Innenausschuss und dem

Ausschuss für Kommunalpolitik des Landes NRW statt. Der Entwurf des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 ist als Landtagsdrucksache 15/15 veröffentlicht. Erhebungsstellen sind die kreisfreien Städte und Kreise. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstützen lediglich die Erhebungsstellen dadurch, dass sie Bürgerinnen und Bürger sowie eigene Bedienstete benennen, die als Erhebungsbeauftragte in Betracht kommen.

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen hat zwischenzeitlich mit Schreiben vom 05.10.2010 ein Informationsblatt zur Einrichtung von Erhebungsstellen in kreisfreien Städten und Kreisen und der Städteregion Aachen herausgegeben. Bezüglich der Erhebungsbeauftragten wird empfohlen mit der Anwerbung der Erhebungsbeauftragten ab Dezember 2010 zu beginnen. Es soll Wert darauf gelegt werden, dass bei der Auswahl und Bestellung darauf zu achten ist, zuverlässige, vertrauenswürdige und volljährige Mitbürger/-innen für diese Aufgabe zu gewinnen. Die Erhebungsbeauftragten werden vom Personal der Erhebungsstellen vor ihrer Tätigkeit geschult.

Die kommunalen Spitzenverbände forderten in der Anhörung die Landesregierung auf, den Kommunen die Kosten für die Datenerhebung im Rahmen des Zensus 2011 voll auszugleichen. Nach Schätzungen der kommunalen Spitzenverbände wird die Ausführung der Aufgabe ca. 48 Mio. € kosten; Schätzungen der Landesregierung zur Folge wäre ein Kostenausgleich lediglich in Höhe von 29 Mio. € zu leisten. Darüber hinaus forderten die kommunalen Spitzenverbände im Ausführungsgesetz des Landes einen nachträglichen Ausgleich zu verankern und der Hinweis darauf, dass die neue Landesregierung sich ausdrücklich dafür ausgesprochen hat, den Kommunen nur neue Aufgaben zu übertragen, wenn ihnen auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltex-te im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet-Mitgliederbereich des Verbandes unter Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Fachgebiete, Melderecht abrufbar.

Az.: I 050-24

Mitt. StGB NRW November 2010

426 Pressemitteilung: Voller Kostenausgleich für Datenerhebung beim Zensus 2011

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen fordern die Landesregierung aus, den Kommunen die Kosten für die Datenerhebung im Rahmen des Zensus 2011 voll auszugleichen. In der heutigen Anhörung im Innenausschuss des Landtages haben die Spitzenverbände den noch von der alten Landesregierung berechneten Kostenausgleich in Höhe von 29 Millionen Euro als völlig unzureichend zurückgewiesen: „Die Kommunen rechnen mit einem Kostenaufwand von 48 Millionen Euro, um die Daten für die Volkszählung Zensus 2011 zu erheben. Das bisherige Angebot läuft darauf hinaus, dass nur 60 Prozent der Kosten erstattet würden. Das ist nicht akzeptabel“, erklärten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Die kommunalen Spitzenverbände schlagen vor, im Ausführungsgesetz des Landes einen nachträglichen Ausgleich zu verankern. Das würde weiteren Streit verhindern. Die kommunalen Spitzenverbände verwiesen auf die Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung, die sich ausdrücklich dafür ausspreche, den Kommunen nur neue Aufgaben zu übertragen, wenn ihnen auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das müsse sich jetzt auch in der Praxis beweisen.

Az.: I

Mitt. StGB NRW November 2010

Finanzen und Kommunalwirtschaft

427 Info des NRW-Innenministeriums zum Konjunkturpaket II

Der Minister für Inneres und Kommunales Ralf Jäger hat mit Schreiben vom 15.10.2010 alle Hauptverwaltungsbeamten in Nordrhein-Westfalen wegen des bevorstehenden Stichtages 31.12.2010 angeschrieben. In dem Schreiben wird zum Ausdruck gebracht, dass bis Ende September 2010 bereits 94 % der den Kommunen zur Verfügung stehenden Mittel fest verplant waren. In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 ZulnvG die Mittel des Konjunkturpakets II nur für solche Investitionsvorhaben eingesetzt werden dürfen, die vor dem 31.12.2010 begonnen wurden.

StGB NRW-Termine

- 02.11.2010 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Münster
- 02.11.2010 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Uedem
- 03.11.2010 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Kamen
- 04.11.2010 Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in Lippstadt
- 04.11.2010 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Rees
- 09.11.2010 Rechts-, verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Düsseldorf
- 11.11.2010 Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Düsseldorf
- 17.11.2010 Erfahrungsaustausch AÖR Herbst 2010 in Leverkusen
- 22.11.2010 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Rheda-Wiedenbrück
- 23.11.2010 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Würselen
- 25.11.2010 StGB NRW-Präsidium in Münster
- 01.12.2010 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Olfen

Fortbildung des StGB NRW

- 02.11.2010 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster
- 03.11.2010 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster
- 16.11.2010 Fachtagung „Straßenbeleuchtung – Eine kommunale Aufgabe im Wandel“ in Dortmund
- 22.11.2010 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf
- 23.11.2010 „EU-Beihilferecht – Ständige Herausforderung in der kommunalen Praxis“ in Dortmund

Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 09.12.2010 Abwassersymposium in Münster

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

Die Kommunen werden in dem Schreiben aufgefordert, die restlichen Maßnahmen jetzt zu bestimmen und auch anzumelden. Zwar können bis Ende 2011 noch Mittel abgerufen werden, jedoch ausschließlich zur Finanzierung von Vorhaben, die im Jahr 2010 begonnen wurden. Sollte sich abzeichnen, dass eine Kommune die Mittel nicht vollständig in Anspruch nehmen kann, werden die Kommunen gebeten, dies möglichst rasch der Bezirksregierung mitzuteilen.

Eine Durchschrift des Ministerschreibens an die Hauptverwaltungsbeamten sowie eine Übersicht über den Mittelabfluss zum 15.10.2010 ist für StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden im StGB NRW-Internetangebot

428 Begriff „selbständiger Abschnitt“ beim Konjunkturpaket II

Gemäß § 5 des Zukunftsinvestitionsgesetzes (Förderzeitraum) können Finanzhilfen im Jahr 2011 nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31.12.2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat uns zur Auslegung des Begriffs „selbständiger Abschnitt“ gem. § 5 ZulnVG einen Auszug aus der Mail an die Projektgruppen bei den Bezirksregierungen übermittelt. Diesen Auszug geben wir im Folgenden zur Kenntnis:

„... Das BMF hat im letzten Bund-Länder-Gespräch zum Zukunftsinvestitionsgesetz die Festlegung, was ein „selbständiger Abschnitt“ im Sinne des § 5 ZulnVG ist, in die Verantwortung der Länder gelegt. Dabei hat das BMF angemerkt, dass für die Förderfähigkeit eine eigenständige Nutzbarkeit oder Funktionsfähigkeit eines Gebäudeteils nicht gegeben sein müsse. Allerdings könne auch nicht nur auf die Rechnungslegung abgestellt werden. So sei beispielsweise die Abrechnung für ein nur teilweise erstelltes Dach als nicht förderfähig einzustufen.

Nach hiesiger Einschätzung kann eine allgemeingültige Festlegung aufgrund der Vielzahl der vorstellbaren Fallstellungen nicht gegeben werden. Allerdings dürfte die Abrechnung vollständiger Gewerke regelmäßig zulässig sein. Im Übrigen bedarf es - insbesondere in atypischen Fällen - einer Prüfung und Bewertung im Einzelfall. Für die Abstimmung und Koordinierung von Zweifelsfällen stehen wir gerne zur Verfügung.“

429 Pressemitteilung: Konjunkturpaket II auf gutem Wege

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in NRW am 08.04.2009 stehen 2,844 Mrd. Euro für zusätzliche Investitionen in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen bereit. „Die Umsetzung des Konjunkturprogramms ist bisher sehr erfolgreich verlaufen, denn bis heute sind 94,9 Prozent der Mittel fest verplant“, erklärte der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Ernst Giesen, heute in Düsseldorf.

Mehr als 35 Prozent der Mittel, nämlich rd. 1 Mrd. Euro, seien bereits auch tatsächlich abgeflossen für beendete Projekte. „Damit entbehren in der Presse zitierte Forde-

rungen nach Rückgabe von Konjunkturfremitteln durch die Kommunen jeder sachlichen Grundlage“, so Giesen.

Das Zukunftsinvestitionsgesetz enthält die zeitliche Vorgabe, dass die Kommunen die Konjunkturpaket II-Mittel bis Ende Dezember d. J. anmelden müssen. Ein Mittelabruf ist dann für im Jahr 2010 begonnene Maßnahmen noch bis Ende 2011 möglich. Eine Abfrage bei den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden hat ergeben, dass alle Kommunen in dem vorgesehenen Zeitplan ihre Mittel vollständig verplanen und abrufen werden. Insofern haben die Kommunen die Möglichkeiten aus dem Konjunkturpaket II gut genutzt und einen wichtigen Impuls für die Erholung der Wirtschaft gesetzt.

430 Vorerst keine Mehrwertsteuerreform

Zeitungsberichten zufolge verzichtet die Bundesregierung bis auf weiteres auf die geplante Reform der Mehrwertsteuer. Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble seien sich nach Angaben aus Regierungskreisen darüber einig, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Streichung von Ausnahmeregelungen bei der Mehrwertsteuer vorerst nicht weiter zu verfolgen. Zur Begründung sei darauf verwiesen worden, dass die erwartbaren Mehreinnahmen vergleichsweise gering ausfallen würden und insofern den politischen Ärger nicht wert seien.

Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP heißt es auf S. 14 zur Umsatzsteuer: „Daneben gibt es Handlungsbedarf bei den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen. Benachteiligungen gehören auf den Prüfstand. Aus diesem Grund wollen wir eine Kommission einsetzen, die sich mit der Systemumstellung bei der Umsatzsteuer sowie dem Katalog der ermäßigten Mehrwertsteuersätze befasst.“ Die Kommission ist bis heute nicht eingesetzt worden.

BMF-Gutachten

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte im September 2009 ein Forschungsprojekt mit dem Titel „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung unter sozial-, wirtschafts-, steuer- und haushaltspolitischen Gesichtspunkten“ in Auftrag gegeben. Das am 23. September 2010 veröffentlichte Gutachten (abrufbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_54/DE/Presse/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/09/20100923-PM33.html?__nnn=true) kommt zu dem Ergebnis, dass mit Ausnahme der Steuerermäßigung für die Lieferung von Lebensmitteln derzeit keine hinreichenden Gründe bestehen, die bestehenden Steuersatzermäßigungen fortzuführen oder im Rahmen des EU-rechtlich Zulässigen für weitere Leistungen Steuerermäßigungen einzuführen. Zu dem vorgelegten Gutachten hatte das

BMF erklärt, dass die Bundesregierung beabsichtigt, das Gutachten in die Arbeit der im Koalitionsvertrag vereinbarten, noch zu bildenden Kommission einfließen zu lassen. Gleichzeitig hatte das BMF aber darauf hingewiesen, dass der Koalitionsausschuss im Juli dieses Jahres verabschiedet hat, sich die Entscheidung darüber vorzubehalten.

Az.: IV/1 922-00 Mitt. StGB NRW November 2010

431 Beihilfen für Sparkasse KölnBonn genehmigt

Die Europäische Kommission hat die Beihilfen für die Sparkasse KölnBonn genehmigt. Im Gegenzug hat sich die Bank verpflichtet, sich künftig auf das Kerngeschäft mit Privatkunden und dem Mittelstand zu konzentrieren; nicht zum Kerngeschäft gehörende Tochtergesellschaften sollen danach veräußert, Aktivitäten im Eigenhandel etc. zukünftig unterlassen werden.

Die Sparkasse KölnBonn, mit einer Bilanzsumme von knapp 30 Mrd. Euro eine der größten Sparkassen Deutschlands, hatte sich bei mehreren Kölner Großprojekten verkalkuliert. Anfang 2009 waren daraufhin 350 Mio. Euro von einem Zweckverband, der von den Städten Köln und Bonn getragen wird, in Form einer stillen Einlage an die Sparkasse KölnBonn gegangen. Außerdem hatte das Institut im Dezember 2008 300 Mio. Euro aus dem Verkauf von Genussscheinen an den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband erhalten. Beide Maßnahmen sollten dazu dienen, das Kreditangebot für den Mittelstand in der Region sicherzustellen und auszubauen. Die Kommission prüfte nun, ob selbst bei marktgerechter Ausgestaltung der Zinskonditionen für die Eigenkapitalinstrumente der Markt für solche Maßnahmen Ende 2008 und 2009 ausgetrocknet war und deshalb ein privater Investor das Kapital nicht bereitgestellt hätte.

In der Presseerklärung der Sparkasse vom 29. September 2010 heißt es dazu u. a.: „Die EU-Kommission hat das Prüfverfahren zur Sparkasse KölnBonn abgeschlossen. Die Kommission erklärt die Eigenkapitalzufuhr der Jahre 2008 und 2009 für vereinbar mit EU-Recht. Zuvor hatte die Sparkasse einen umfassenden Restrukturierungsplan vorgelegt, dem die Städte Köln und Bonn zugestimmt hatten.

Die Maßnahmen des bis zum Jahr 2014 laufenden Restrukturierungsplanes betreffen insbesondere die Führung und Aufsicht der Sparkasse KölnBonn (Corporate Governance) sowie eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung. Ebenso verpflichtet die Kommission die Sparkasse KölnBonn darauf, Beteiligungen zu verkaufen und Großkredite abzubauen. Zudem soll sich das Kreditinstitut zukünftig auf sein Kerngeschäft mit den Kunden vor Ort mit überschaubaren Risiken konzentrieren. Durch den Abbau der Großkredite und Beteiligungen einerseits und den geplanten Zuwachs im Kerngeschäft auf der anderen Seite rechnet die Sparkasse unter dem Strich mit einem Bilanzsummenrückgang auf rd. 29 Mrd. Euro im Jahr 2014. (...)

Der Maßnahmenkatalog sieht den Verkauf von Beteiligungen an die Stadt Köln und an Dritte vor. Die EU erwartet,

dass sich die Sparkasse insbesondere von Beteiligungen trennt, die der Standortförderung in Köln dienen. Zudem fordert die EU eine Erhöhung des Kernkapitals der Sparkasse KölnBonn. Dies soll laut EU aber nicht durch eine zusätzliche Kapitalzufuhr geschehen, sondern durch Umwandlung von bereits vorhandenem Kapital.

Dazu kaufen die Städte Bonn und Köln über den Zweckverband Genussscheine in Höhe von 150 Mio. Euro, die derzeit in den Händen einer Fördergesellschaft des Rheinischen Sparkassenverbandes sind, und wandelt diese in einem zweiten Schritt in höherwertiges Kernkapital um.

Die Struktur der Transaktion wird so gestaltet, dass dem Zweckverband und damit mittelbar den beiden Städten Köln und Bonn hieraus plangemäß mittelfristig ein Überschuss zufließen und eine Belastung der städtischen Haushalte vermieden wird. Das Finanzierungsmodell wurde von den Städten Bonn und Köln zwischenzeitlich verabschiedet.“

Az.: IV/1 961-07 Mitt. StGB NRW November 2010

432 Erlass von Dauerbescheiden bei Kommunalabgaben

Mit Schnellbrief Nr. 94 vom 24.08.2010 hatte die Geschäftsstelle über ein Urteil des OVG Münster zur Festsetzung der Hundesteuer per Dauerbescheid informiert. In dem Urteil vom 08.06.2010 (Az.: 14 A 3020/08) hat das OVG NRW entschieden, dass Kommunen nicht berechtigt sind, die Hundesteuer (die Argumentation gilt sinngemäß aber auch für andere Aufwandsteuern) im Wege eines sog. Dauerbescheids festzusetzen.

In dem Schnellbrief hatte die Geschäftsstelle vor dem Hintergrund dieser Entscheidung empfohlen, für die Zukunft die entsprechenden Aufwandsteuern jährlich neu festzusetzen und in Streitfällen auch rückwirkend bislang unterbliebene Festsetzungen nachzuholen. Wir hatten angekündigt zu prüfen, ob im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Kommunalabgabengesetz NRW denkbar ist. Daraufhin hatten wir uns mit Schreiben vom 10.09.2010 als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW an den Staatssekretär Dr. Krüger im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt, um für eine gesetzliche Absicherung der Dauerbescheid-Praxis im Kommunalabgabenrecht zu werben.

Staatssekretär Dr. Krüger hat jetzt mit Schreiben vom 21.09.2010 geantwortet und auf die im kommenden Jahr ohnehin anstehende Evaluierung des Kommunalabgabengesetzes hingewiesen. Im Rahmen dieser Evaluierung soll unsere Anregung wohlwollend geprüft werden. Eine Gesetzesinitiative der Landesregierung, die durch eine entsprechende, noch in diesem Jahr in Kraft tretende Änderung des Kommunalabgabengesetzes abgeschlossen werden könnte, sei allein aus Zeitgründen nicht mehr möglich.

Az.: IV/1 933-00/0 Mitt. StGB NRW November 2010

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat die Hundesteuer-Mustersatzung geringfügig angepasst. In § 2 Abs. 2 (Aufzählung der Hunderassen der gefährlichen Hunde) wurde die Rasse „Alano“ gestrichen. Hintergrund ist ein verwaltungsgerichtliches Verfahren einer Mitgliedskommune vor dem OVG NRW. Das OVG NRW hat in dem Verfahren den Hinweis gegeben, dass die Rasse „Alano“ nicht mehr existiert, also eine eindeutige Zuordnung von Hunden zu dieser Rasse nicht möglich ist. Zudem sei erst im Jahr 2008 die Beißstatistik so umgestellt worden, dass Hunde der Rasse „Alano“ separat erfasst werden. Es fehle deshalb an belastbaren Angaben zur Gefährlichkeit dieser Rasse, so sie denn überhaupt existiere. Das OVG NRW hat hierzu das zuständige Ministerium angefragt. Dieses hat letzten Endes bestätigt, dass die Rasse „Alano“ nach aktuellen Erkenntnissen nicht mehr existiert.

Sollten in Ihrer Kommune Hunde der Rasse „Alano“ eingestuft sein, müssten diese dann einer anderen Rasse zugeordnet werden. Sollte eine Zuordnung zu einer anderen als gefährlich eingestuften Rasse nicht möglich sein, ist der Hund dann entsprechend als „normaler“ Hund zu besteuern.

Bei ohnehin anstehender Überarbeitung der jeweiligen Hundesteuersatzung empfehlen wir, die Rasse „Alano“ aus der Rasseliste der örtlichen Hundesteuersatzung zu streichen.

Az.: IV/1933-

Mitt. StGB NRW November 2010

434 Weitergabe von Hundesteuerdaten

Der Städte- und Gemeindebund NRW möchte aus aktuellem Anlass zu den rechtlichen Problemen bei der Weitergabe von Daten, welche im Rahmen der Hundesteuererhebung erlangt wurden, Stellung nehmen.

Die Frage nach der Zulässigkeit der Weitergabe solcher Daten stellt sich für kommunale Steuerverwaltungen in einer Reihe von Fallgestaltungen. Etwa ob bei Umzug des Hundehalters eine Mitteilung an die neu zuständige Finanzverwaltung erfolgen darf, um die weitere Besteuerung sicherzustellen, oder ob die Hundehalterdaten an die zuständige Ordnungsbehörde übermittelt werden dürfen, damit diese ihre Aufgaben nach dem Landeshundegesetz ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Nicht zuletzt werden die kommunalen Finanzbehörden auch mit ganz „allgemeinen“ Anfragen anderer Behörden konfrontiert - beispielsweise einer Anfrage der Polizei, ob sie bei einer bevorstehenden Durchsuchung in der Wohnung mit einem Hund rechnen müsse.

1. Verletzung des Steuergeheimnisses

Amtsträger haben gemäß § 30 Abs. 1 AO das Steuergeheimnis zu wahren. Verletzungen werden durch § 355 StGB sanktioniert.

Offenbart oder verwertet ein Amtsträger Daten, die ihm in einem Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind,

so verletzt er gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 a) AO grundsätzlich das Steuergeheimnis und macht sich gemäß § 355 StGB strafbar. „Offenbaren“ ist dabei jede Mitteilung an einen anderen. Lediglich Mitteilungen innerhalb derselben Behörde zur ordentlichen Erledigung eines Verfahrens werden teilweise als nicht vom Offenbarungsbegriff erfasst angesehen (vgl. MüKo/Schmitz, § 355 Rn. 84). Daher kommt regelmäßig nur eine Rechtfertigung der Weitergabe in Betracht. Die AO sieht dementsprechend auch eine Vielzahl von Ausnahmen vor.

2. „Offenbarung“ immer zulässig bei Einwilligung des Betroffenen

Nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO ist die „Offenbarung“ immer zulässig, wenn der Betroffene ihr zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung kann etwa auf dem entsprechenden Formular zur Hundesteueranmeldung vorgesehen werden, wobei genau aufgeführt werden muss, welche Daten und an wen diese Daten weitergegeben werden.

Der Betroffene kann allerdings einen entsprechenden Passus selbstverständlich streichen und eine einmal gegebene Einwilligung jederzeit widerrufen.

3. Weitere Rechtfertigungsgründe anhand der o.g. Fallbeispiele

a) Weitergabe bei Umzug

Eine Rechtfertigung der Weitergabe der Daten bei Umzug des Hundehalters kommt, abgesehen von dessen Einwilligung, nur nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO in Betracht. Danach ist eine Offenbarung von Daten zulässig, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. In Nr. 5 a) - c) werden dann exemplarische Anwendungsfälle genannt. Weitere Fälle sind denkbar, müssen aber mit den genannten Fällen vergleichbar sein (vgl. MüKo/Schmitz, § 355 Rn. 84). Die Rechtsprechung verfährt allerdings mitunter sehr großzügig und sieht etwa auch eine Mitteilung an die Gewerbeaufsicht außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Mitteilungspflichten über eine „steuerliche Unzuverlässigkeit“ als zulässig an (BFH 10.02.1987, VII R 77/84). Die Mitteilung an eine andere Finanzbehörde bei Umzug des Halters dürfte aber selbst bei großzügiger Auslegung keinem zwingenden öffentlichen Interesse dienen. Entsprechend haben andere Bundesländer in ihren Kommunalabgabengesetzen Ausnahmetatbestände i.S.d. § 30 Abs. 4 Nr. AO geschaffen, welche eine Datenübermittlung bei Umzug des Hundehalters ausdrücklich vorsehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 c) bb), S. 2 KAG-LSA; § 11 Abs. 2 Nr. 2, S. 4 NKAG]. In NRW fehlt eine solche Regelung. Daher ist hier von der Datenübermittlung ausdrücklich abzuraten.

b) Weitergabe an die zuständige Ordnungsbehörde zur Durchführung des Landeshundegesetzes

Die Weitergabe von Daten ist gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO zulässig, wenn sie durch ein (Landes- oder Bundes-) Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. § 8 Abs. 4 LHundG NRW sieht insofern die Weitergabe der für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Namen und Anschriften der Hundehalter an die zuständige Ordnungsbehörde vor. Die Weitergabe dieser

(aber auch nur dieser) Daten ist daher gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO zulässig.

Eine hiermit vergleichbare Regelung findet sich in § 12 Abs. 1 Nr. 1 c) bb) KAG NRW, wonach im Schadensfall eine Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte erfolgen darf.

c) Weitergabe bei anderen „allgemeinen“ Anfragen – Anfrage der Polizei vor einer Durchsuchung

Bei allen anderen Anfragen ist nach den soeben dargestellten Grundsätzen zu verfahren. Rechtfertigungsgründe finden sich dabei nicht nur in § 30 Abs. 4 AO, sondern auch in anderen, wenngleich weniger praxisrelevanten Vorschriften der AO (etwa §§ 30 Abs. 5, 31, 31 a, 31 b, 116, 117). Ob daneben auch die allgemeinen Rechtfertigungsgründe Anwendung finden, ist umstritten, wobei diese in der Praxis ohnehin kaum relevant sein dürften (vgl. MüKo/Schmitz, § 355 Rn. 101 ff.).

Für die Beantwortung einer Anfrage der Polizei, ob bei einer Durchsuchung mit einem Hund gerechnet werden müsse, kommt als Rechtfertigung ausschließlich § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO in Betracht. An der ordnungsgemäßen Durchführung einer Durchsuchung besteht ein bedeutendes Interesse der Allgemeinheit. Da hierfür die Auskunft der Behörde letztlich notwendig ist, dürfte damit auch ein zwingendes öffentliches Interesse an der „Offenbarung“ anzunehmen sein. Man wird allerdings regelmäßig verlangen müssen, dass die Durchsuchung tatsächlich unmittelbar bevorsteht und daher z.B. ein gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss bereits vorliegt und nicht erst beantragt ist.

Az.: IV/1930-00 Mitt. StGB NRW November 2010

435 NKF-Handreichung für NRW-Kommunen in der 4. Auflage

Für die Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat das NRW-Innenministerium nun zum dritten Mal die Handreichung aus dem Jahre 2005 überarbeitet und kommt mit der 4. Auflage (Stand: 10.09.2010) weiterhin dem großen Bedürfnis der Kommunen und ihrer Aufsichtsbehörden nach, Erkenntnisse aus der Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften in der örtlichen Praxis und für alle Interessierten öffentlich zu machen. Die Erläuterungen zu den Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft sind durch relevante Sachverhalte und Lösungsansätze wesentlich erweitert worden. Besondere Themenbereiche, z.B. Gesamtabschluss, Rückstellungen, Haushaltsplanung und der Jahresabschluss, werden ausführlicher als bisher erläutert.

Das Innenministerium will auch mit der 4. Auflage der Handreichung die Kommunen bei der Anwendung des NKF weiterhin aktiv begleiten und unterstützen, denn die Handreichung ist seit ihrer ersten Auflage zum ständigen Begleiter für die NKF-Verantwortlichen in den Kommunen und Aufsichtsbehörden geworden. Die Handreichung wird nur elektronisch unter der Internetadresse www.nkf.nrw.

de zur Verfügung gestellt. Eine Herausgabe der 4. Auflage der NKF-Handreichung als Druckwerk ist nicht vorgesehen.

Az.: IV/1 904-05/1 Mitt. StGB NRW November 2010

Schule, Kultur und Sport

436 OVG Niedersachsen zu Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention

Das OVG in Niedersachsen hat sich anlässlich eines Beschlusses vom 16. September 2010 (Az.: 2 ME 278/10 – 4 B 35/10) mit der Frage beschäftigt, ob Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention unmittelbar Anwendung findet.

Die unmittelbare Anwendbarkeit einer Völkervertragsbestimmung ist nach Auffassung des Gerichtes nur dann zu bejahen, wenn sie alle Eigenschaften besitze, welche ein Gesetz nach innerstaatlichem Recht haben müsse, um berechnen oder verpflichten zu können. Die Vertragsbestimmung müsse nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet sein, rechtliche Wirkungen auszulösen. Insbesondere sei eine unmittelbare Vollzugsfähigkeit einer Vertragsbestimmung nur gegeben, wenn sie zur Entfaltung rechtlicher Wirkungen hinreichend bestimmt sei.

Dagegen fehle die unmittelbare Anwendbarkeit einer Vertragsbestimmung, wenn diese zu ihrer Ausführung nach einer normativen Ausfüllung bedürfe. Danach wäre hierfür eine hinreichende Bestimmtheit der genannten Vertragsabrede insbesondere erforderlich, dass die gewählte Formulierung in zumutbarer Weise erkennen ließe, ob das zu gewährende impulsive Bildungssystem voraussetzungslos gilt, oder ob hierfür näher zu bezeichnende tatbestandliche Voraussetzungen gegeben sein müssen.

Den Anforderungen an eine solche hinreichende Bestimmtheit genüge Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention nicht. Die Regelungen sprächen selbst keine entsprechenden Verpflichtungen aus. Die in Artikel 24 Abs. 1 bis 5 UN-Behindertenrechtskonvention gewählten Begriffe wie „recognize“, „shall ensure“, „shall enable“ und „shall take appropriate measures“ seien von ihrem Wortlaut her lediglich auf ein vereinbartes Ziel ausgerichtet, ohne eine bestimmte Art und Weise der Zielerreichung festzulegen.

Das in Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 b UN-Behindertenrechtskonvention genannte integrative/inklusive Bildungssystem stehe im Kontext dieser fünf Absätze und sei dahin zu verstehen, dass es der Handlungsfreiheit der Vertragsstaaten überlassen bleibe, welche geeigneten Maßnahmen sie ergreifen würden, um die genannten Ziele zu erreichen. Damit spreche Überwiegendes dafür, dass sich die Vertragsbestimmungen in Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention für eine unmittelbare Anwendung auf den zu entscheidenden Lebenssachverhalt als zu unbestimmt erweisen würden.

Az.: IV/2 211-38/3 Mitt. StGB NRW November 2010

437 Übernahme der Kosten ordnungsbehördlicher Bestattungen

In § 8 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz ist eine Rangfolge der zur Bestattung verpflichteten Hinterbliebenen enthalten. Kommt der Bestattungspflichtige seiner Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz NRW).

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass Hinterbliebene ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen bzw. diese ablehnen. Die örtliche Ordnungsbehörde nimmt dann auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz eine Ersatzvornahme vor und richtet an den zur Bestattung Verpflichteten einen Bescheid auf der Grundlage des § 77 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW. Die Hinterbliebenen weisen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nicht selten daraufhin, dass die Begleichung der Hauptschuld für sie eine unbillige Härte bedeute, da sie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Behördlicherseits wurde in diesem Zusammenhang in der Regel auf § 74 SGB XII verwiesen, wonach die erforderlichen Kosten einer Bestattung vom Sozialhilfeträger übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 20.03.2009 (Az.: 27 K 5617/07) noch festgestellt, dass dieser eigenständige sozialhilferechtliche Anspruch in Härtefällen die sich aus der Bestattungspflicht der ergebende finanzielle Belastung auffange, weil die Bestimmung den Fall erfasse, dass dem Bestattungspflichtigen die Kostentragungspflicht unzumutbar sei, weil er selbst finanziell nicht zur Kostendeckung in der Lage sei. Diese Auslegung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Vollstreckung der Kosten für die Ersatzvornahme der ordnungsbehördlichen Beisetzung wirtschaftliche Gegebenheiten in der Regel nicht mehr entgegengesetzt werden konnten.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in seinem Urteil am 30.07.2009 darauf hingewiesen, dass es der Auffassung ist, dass § 74 SGB XII das Vorliegen einer unbilligen Härte nach § 14 Abs. 2 Kostenordnung nicht unberührt lasse. Die anderslautenden Äußerungen in Rechtsprechung und Schrifttum, die sich überwiegend auf das Bestattungsrecht anderer Bundesländer, zum Teil aber auch Nordrhein-Westfalen bezögen, würden nicht überzeugen. Nach § 74 SGB XII würden die erforderlichen Kosten einer Bestattung von dem Sozialhilfeträger übernommen, soweit den hier zu Verpflichteten nicht zugemutet werden könne, die Kosten zu tragen.

Ein zur Kostentragung Verpflichteter im Sinn dieser bundesrechtlichen Vorschrift sei in Fällen der Notbestattung nur derjenige, dem das Bundesrecht diese Kosten auferlege. Sehe das Landesrecht jedoch Ausnahmen von der Bestattungspflicht vor, wie dies in Nordrhein-Westfalen in Fällen der unbilligen Härte nach § 14 Abs. 2 Kostenordnung der Fall sei, greife § 74 SGB XII nicht ein. Insofern bestimme das Landesrecht in diesen Fällen den Umfang des sozialhilferechtlichen Kostenübernahmeanspruches aus § 74 SGB XII (und

nicht umgekehrt dieser Anspruch über das Vorliegen einer unbilligen Härte nach § 14 Abs. 2 Kostenordnung NRW).

Diese Auslegung des § 14 Abs. 2 Kostenordnung (bzw. jetzt § 24 Abs. 2 VO VwVG) hat zur Folge, dass im Rahmen der Anwendung des § 14 Abs. 2 Kostenordnung NRW § 74 SGB XII nicht mehr zur Anwendung kommt. Dies wiederum führt dazu, dass die örtlichen Ordnungsbehörden in vielen Fällen die Kosten der ordnungsbehördlichen Bestattung auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz selbst zu tragen haben. Dies ist insbesondere für die Städte oder Gemeinden besonders problematisch, die im größeren Umfang über Einrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime) verfügen.

Diese Kommunen werden auf der Grundlage der Ausführungen des OVG NRW nun noch stärker als bislang mit zusätzlichen Kosten für ordnungsbehördliche Bestattungen belastet. Der Städte- und Gemeindebund NRW hält es für sinnvoller, wenn bei Vorliegen einer finanziellen Notlage des Hinterbliebenen die Kosten der ordnungsbehördlichen Bestattung nicht von der örtlichen Ordnungsbehörde, sondern vom Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB XII übernommen werden müssen. Nur durch die Anwendung des § 74 SGB XII kann sicher gestellt werden, dass einzelne Kommunen nicht besonders belastet werden. Die Geschäftsstelle hat sich in der Angelegenheit an das Innenministerium NRW mit der Bitte gewandt, § 14 Abs. 2 Kostenordnung NRW bzw. § 24 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes dahingehend zu ergänzen, dass die Anwendung des § 74 SGB XII unberührt bleibt.

Das Innenministerium NRW hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2010 darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Ergänzung des § 74 SGB XII mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht vereinbar sei. Regelungsgegenstand der Vorschrift sei der finanzielle Ausgleich eines sozialhilferechtlichen Bedarfs, der in der Entlastung des Verpflichteten von den Kosten der Bestattung für den Fall bestehe, dass ihm die Übernahme nicht zugemutet werden könne. Ein solcher Ausgleich setze zwingend die Möglichkeit einer Hilfebedürftigkeit des Antragstellers voraus. Eine Hilfebedürftigkeit im sozialhilferechtlichen Sinne könne für den Staat und damit auch für die Kommunen jedoch in keinem Fall bestehen. Eine Erweiterung des § 74 SGB XII würde daher dazu führen, dass im Sozialhilferecht ein Anspruch für einen nicht sozialhilferechtlichen hilfeberechtigten Anspruchsteller geschaffen werden würde.

Darüber hinaus habe eine Verlagerung der Kostentragungspflicht von der Ordnungsbehörde hin zum Träger der Sozialhilfe zur Folge, dass bei einer Wahrnehmung dieser Aufgaben durch unterschiedliche Behörden die Aufgaben der Vollstreckung und Kostentragung auseinanderfallen. Dies sei mit dem vollstreckungsrechtlichen Grundsatz nicht vereinbar, dass die mit der Aufgabenerfüllung beauftragte Behörde auch die hierbei anfallenden Kosten zu tragen habe. Für eine Abweichung von diesem Grundsatz wären besondere Gründe erforderlich, die vorliegend nicht ersichtlich seien. Aufgrund dieser Überlegungen erscheine eine Gesetzesänderung in der angeregten Form derzeit nicht angezeigt. Die Geschäfts-

stelle wird abstimmen, ob eine weitere Initiative für eine entsprechende Regelung sinnvoll ist.

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW November 2010

438 **Wettbewerb „Kinder zum Olymp!“**

Die Kulturstiftung der Länder hat auf den Wettbewerb „Kinder zum Olymp! – Schulen kooperieren mit Kultur“ hingewiesen. Inzwischen sei der Wettbewerb in die 7. Runde gestartet. Vom 27. September bis zum 30. November 2010 könnten sich Schulen, Künstler und Kultureinrichtungen mit ihren kulturellen Kulturprojekten unter www.kinderzumolymp.de zum Wettbewerb anmelden.

Die Kulturstiftung der Länder hat in diesem Zusammenhang auf den Sonderpreis hingewiesen, der zum 2. Mal ausgelobt wird. Die Deutsche Bank Stiftung werde zum aktuellen Wettbewerb neben verbindlichen Projekten auch die Schulen mit dem Überzeugungs- und Kulturprofil mit einem Preis von 5.000 Euro auszeichnen. Nähere Informationen stehen unter www.kinderzumolymp.de zur Verfügung.

Az.: IV/2 424-3

Mitt. StGB NRW November 2010

439 **Veranstaltung des LVR zum Archivgesetz**

Der Landschaftsverband Rheinland, LVR-Fortbildungszentrum, Abtei Brauweiler, hat auf die Informationsveranstaltung „Erste Erfahrungen mit dem neuen Archivgesetz“ hingewiesen, die am 7. Dezember 2010 im LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Abtei Brauweiler stattfindet.

Das novellierte nordrhein-westfälische Archivgesetz trat am 1. Mai 2010 in Kraft. Die von diesem neu gefassten Gesetz betroffenen Personen und Institutionen haben nach Mitteilung des LVR-Fortbildungszentrums inzwischen Gelegenheit gehabt, den Text kennen zu lernen und anzuwenden. Im Hinblick auf das vom Gesetz definierte Handlungsfeld des Archivwesens hätten sich vielleicht die ersten Interpretationsmöglichkeiten, gewiss unterschiedlich nach der Größenordnung und den Rahmenbedingungen des Archivs, ergeben.

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum möchte daher mit den rheinischen Archivarinnen und Archivaren Rückschau auf dieses erste halbe Jahr der Gesetzanwendung halten und neben Fachinformationen den Meinungsaustausch über erste Erfahrungen mit dem neuen Gesetz anregen.

Programm:

Die Vorgeschichte der Archivgesetznovelle (Dr. Arie Nabrings, LVR-AFZ),

Rechte und Pflichten nach dem neuen Archivgesetz (Ulrich Duldhardt, LVR-Fachbereich Recht und Versicherung),

Das neue Archivgesetz aus dem Blickwinkel der Unterhaltsträger (Tillmann Lonnes LL.M., Kulturdezernent des Rhein-Kreises Neuss, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Kreisarchive beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen),

Archivfachliche Fragen an das neue Archivgesetz (Dr. Dominik Haffer M.A., LVR-AFZ),

Das Entgelt einschließlich Tagungsgetränken und Mittagsimbiss beträgt 20 Euro. Anmeldung an: LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim, Tel 02234 9854-313 oder -225, Fax 02234 9854-349, Mail: afz.fortbildungszentrum@lvr.de.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW November 2010

440 **12. Sportbericht der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat mit der Drucksache Nr. 17/2880 vom 03.09.2010 dem Bundestag den 12. Sportbericht der Bundesregierung zur Verfügung gestellt. Er beschäftigt sich mit der Sportpolitik der Bundesregierung, den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, der Finanzierung des Sports und der internationalen Sportpolitik. Weitere Themen sind die Förderung des Spitzensportes und Maßnahmen des Bundes im Breitensport.

Der 12. Sportbericht der Bundesregierung kann auf der homepage des Bundesministeriums des Inneren abgerufen werden: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/11_sportbericht.pdf?__blob=publicationFile

Az.: IV/2 380

Mitt. StGB NRW November 2010

441 **Kulturpolitische Schwerpunkte der Legislaturperiode der Landesregierung**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat die nordrhein-westfälische Kulturministerin Ute Schäfer am 22. September 2010 im Kulturausschuss des Düsseldorfer Landtags die kulturpolitischen Schwerpunkte der neuen Landesregierung für diese Legislaturperiode vorgestellt. Das zentrale Projekt der Kulturpolitik der Landesregierung werde der Ausbau der kulturellen Bildung in allen Sparten und Handlungsfeldern sein. Die Landesregierung wolle mehr Kinder, Jugendliche und ihre Eltern für die Begegnung mit Kunst und Kultur – auch außerhalb von Kita und Schule gewinnen, erklärte Ministerin Schäfer.

Kulturelle Bildung sei eine der wichtigsten Schlüssel für die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Sie dürfe kein Luxusgut für wenige sein. Der Zugang zu Kunst und Kultur müsse allen Menschen unabhängig vom Geldbeutel offenstehen. Deshalb wolle die Landesregierung für die Kinder und Jugendlichen einen Kulturrucksack packen. Damit würden zwei Ziele verfolgt: die Tür zur Kultur früh zu öffnen und den kostenlosen Besuch von Kultureinrichtungen des Landes zu ermöglichen. Darüber hinaus beabsichtige die Landesregierung auch bei anderen Kulturträgern für eine Beteiligung mit weiteren Angeboten für den Kulturrucksack zu werben, so die Ministerin.

Schäfer habe zudem die Bedeutung des Programms „Jedem Kind ein Instrument“ betont. Hier wolle die Landesregierung die Erfahrungen aus dem bisherigen Verlauf, die Erfolge und die Kritik, analysieren und das Projekt weiterentwickeln. Die Landesregierung werde das Projekt im Ruhrgebiet weiter-

führen, um dann schrittweise die Ausdehnung über das Ruhrgebiet hinaus anzugehen.

Eine zentrale Rolle für die Kulturpolitik werde in den nächsten Jahren vor allem das Thema „Wandel durch Kultur“ spielen. Bestätigt durch die Erfahrungen der Kulturhauptstadt Ruhr 2010 beabsichtige die Landesregierung, die positive Rolle der Kultur und der Künste beim gesellschaftlichen Wandel zu stärken und entsprechende Initiativen, Projekte und Programme auf den Weg zu bringen.

Die Rede von Ministerin Schäfer kann im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebotes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Kultur abgerufen werden.

Az.: IV/2 401

Mitt. StGB NRW November 2010

Datenverarbeitung und Internet

442 Bürgerrufnummer 115 wird weiter ausgebaut

Das bundesweite Projekt der einheitlichen Bürgerrufnummer 115 soll fortgesetzt werden. Dies hat der IT-Planungsrat aus Bund und Ländern auf seiner Sitzung Ende September 2010 beschlossen. Mit einer Einigung über die Finanzierung der Maßnahmen wurde die wichtigste Hürde überwunden. Danach beteiligen sich die aktiven Länder sowie der Bund jeweils zu 50 Prozent an den Kosten. Zuerst soll die im Vertrag mögliche Option einer einjährigen Verlängerung auch mit den industriellen Partnern realisiert werden. Daran schließt sich nach 2011 eine weitere vierjährige Projektphase an.

Im Jahr 2011 wird die notwendige Neuausschreibung der Elemente Netz, Anrufsteuerung und zentrales Wissensmanagement auf den Weg gebracht. Unklar ist noch, ob dies Anfang oder Ende 2011 geschieht. Einige Länder, die bisher dem D115-Projekt eher zurückhaltend gegenüberstanden wie etwa der Freistaat Sachsen, wollen sich nun aktiv und finanziell am Projekt beteiligen. Hingegen konnten sich die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern sowie die Freistaaten Bayern und Thüringen noch nicht zu einer Teilnahme entschließen. (Quelle: Behördenspiegel - Newsletter E-Government 455)

Az.: I/2 085-23

Mitt. StGB NRW November 2010

443 BITS Behörden-IT-Sicherheitstraining in aktueller Version 2.51

Die IT-Sicherheit in den staatlichen und kommunalen Behörden gewinnt zunehmend an Bedeutung. Täglich gefährden Viren, Würmer und Phishing-Angriffe auch öffentliche Einrichtungen. Durch die Vernetzung der Anwendungen, Arbeitsplätze und Standorte – über Behörden hinweg – muss

die Mitarbeiterschaft sensibilisiert und mit den Gefahren der PC- und Internetnutzung vertraut gemacht werden.

Dies leistet BITS – das kostenlose Behörden-IT-Sicherheitstraining der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA-NRW). Seit vier Jahren nutzen Städte und Gemeinden, aber auch Ministerien und andere öffentliche Einrichtungen wie das Robert-Koch-Institut oder die Polizei Berlin, das E-Learning-Programm BITS, um die Mitarbeiterschaft durch Selbstschulung am PC mit den Risiken der Internetnutzung vertraut zu machen. Die gute Verständlichkeit, die klare Übersichtlichkeit und die einfache Steuerung über den Browser führen zur hohen Akzeptanz der oft nicht leicht vermittelbaren Inhalte.

Für den Dienstherrn bietet BITS durch seine leichte Konfigurierbarkeit und die Tatsache, dass es komplett unter einer OpenSource-Lizenz steht, kostenfrei ein rasch installierbares und anpassungsfähiges Werkzeug, um allen an PC-Arbeitsplätzen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die wichtigsten Gefahren und Verhaltensregeln für ein sicheres Arbeiten zu erläutern. BITS steht ab sofort in der aktualisierten und erweiterten Version 2.51 unter <http://www.bits-training.de/> zum Download für jedermann kostenlos zur Verfügung. BITS kann auch direkt online genutzt werden.

Das Behörden-IT-Sicherheitstraining ermöglicht ein selbstständiges Erarbeiten der wichtigsten Sicherheitsthemen. E-Mail, Viren, Passwörter, Internet, vertrauliche Daten, Mobile Geräte und das Verhalten am PC-Arbeitsplatz werden in einfachen Worten und kurzen Texten anschaulich mit vielen Beispielen und Tipps zum richtigen Verhalten erörtert. Alle Texte und Bilder können angepasst oder erweitert werden. So kann ein ganz auf die eigene Behörde angepasstes Werkzeug zur Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft rasch und kostengünstig eingeführt werden.

Die KuA-NRW als Herausgeber von BITS berät bei der Installation oder Anpassung an individuelle Anforderungen einzelner Behörden. Ansprechpartner ist Dr. Mathias Frölich, KuA-NRW, Düsseldorf, Tel.: 0211-430 7729, E-Mail: froelich@kua-nrw.de

Az.: I/2 086-09

Mitt. StGB NRW November 2010

444 Nationale E-Government-Strategie beschlossen

Der IT-Planungsrat des Bundes und der Länder hat am 24.09.2010 eine Nationale E-Government-Strategie beschlossen. Damit haben sich Bund, Länder und Gemeinden zum ersten Mal darauf verständigt, wie die elektronische Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten über das Internet fortentwickelt werden soll.

In der Nationalen E-Government-Strategie sind sechs Ziele definiert, an denen sich die Projekte ausrichten werden, unter anderem die maßgebliche Orientierung am Nutzen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung, die Erhöhung der Effizienz des Verwaltungshandelns, die Transparenz über Daten und Abläufe sowie der Datenschutz. Ein weiteres Ziel ist die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe über Internetangebote der staatlichen und kommunalen Ebene.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik und Vorsitzende des IT Planungsrates, Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe, zeigte sich zuversichtlich, dass die Daueraufgabe E-Government dadurch wieder neue Dynamik erhält. Mit der gemeinsamen E-Government-Strategie von Bund, Ländern und Gemeinden werde man bei der von Bürgern und Unternehmen gewünschten Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten via Internet rascher vorankommen.

Az.: I/2 081-10

Mitt. StGB NRW November 2010

Jugend, Soziales und Gesundheit

445 Daten 2009 zur Grundsicherung im Alter

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) erhielten am Jahresende 2009 rund 764.000 volljährige Personen in Deutschland (NRW: 195.000) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII. Das waren 1,1 % (NRW: 1,3 %) der Bevölkerung ab 18 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der Hilfebezieher um 0,5 % (NRW: -0,3 %). Ende 2009 war jeweils rund die Hälfte der Empfänger von Grundsicherung dauerhaft voll erwerbsgemindert (47,7 %) oder im Rentenalter (52,3%). Damit bezogen 0,7 % der 18- bis 64-Jährigen und 2,4 % der Bevölkerung im Rentenalter Leistungen der Grundsicherung

Die Mehrzahl der Empfänger waren Frauen (54,9 %). Während die Zahl der männlichen Hilfebezieher im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 % stieg, sank die Zahl der weiblichen um 2,3%. Deutschlandweit bezogen 1,2 % der volljährigen Frauen und 1,0 % der Männer Leistungen der Grundsicherung. Rund ein Viertel (23,5 %) der Leistungsempfänger war in stationären Einrichtungen wie Pflege- oder Altenheimen untergebracht, rund drei Viertel (76,5 %) lebten außerhalb solcher Einrichtungen.

Im Jahr 2009 gaben die Kommunen und die überörtlichen Träger bundesweit rund 3,9 Milliarden Euro netto für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus. Im Vergleich zu 2008 sind die Ausgaben für Grundsicherung um 6,7% gestiegen. Seit Einführung der Leistung haben sie sich nahezu verdreifacht (2003: 1,3 Milliarden Euro). Basisdaten und lange Zeitreihen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können auch kostenfrei über die Tabelle 22151-0001 in der GENESIS-Online Datenbank (www.destatis.de/genesis) abgerufen werden.

Az.: III 810-12

Mitt. StGB NRW November 2010

446 Pressemitteilung: Finanzieller Ausgleich für Ausbau der Kinderbetreuung

Mit großer Erleichterung haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen das heutige Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW in Münster aufgenommen. „Jetzt ist endlich klar: Das Land muss den Kommunen die Kosten für den weiteren

Ausbau der Kinderbetreuung für unter dreijährige Kinder und die Einführung des Rechtsanspruchs für einjährige Kinder erstatten“, erklärten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Das Gericht habe festgestellt, dass dem seit 2004 in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzip „Wer bestellt, bezahlt“ Rechnung getragen werden muss. „Das Gericht hat dafür gesorgt, dass dem Konnexitätsprinzip Geltung verschafft wird. Das ist ein großer Erfolg für die kommunale Selbstverwaltung“, sagten der Geschäftsführer und die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände. Dieses Prinzip gelte selbst dann, wenn - wie im Fall des Kinderförderungsgesetzes - das Land Aufgaben, die durch den Bund festgelegt werden, einfach an die Kommunen durchreiche. „Das hat eine bundesweite Signalwirkung auch für andere Bundesländer. Die Länder werden sich in Zukunft genau überlegen müssen, was sie mit dem Bund vereinbaren“, sagten Articus, Klein und Schneider.

„Jetzt muss zügig ermittelt werden, wie hoch der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren tatsächlich ist und wie hoch die Kosten dafür sind. Das ist die Voraussetzung, damit die Mammutaufgabe bewältigt werden kann, den Rechtsanspruch ab 2013 umzusetzen“, so Articus, Klein und Schneider abschließend.

Az.: III

Mitt. StGB NRW November 2010

447 Pakt für den Sport

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport will einen Pakt für den Sport schließen und gemeinsam mit dem Landessportbund dafür sorgen, dass alle Menschen – und besonders Kinder und Jugendliche – einen guten Zugang zum Sport haben.

Dazu zähle die Qualifizierung von Vorständen, Übungsleiterinnen und Übungsleitern genauso wie die Gewinnung junger Menschen für Führungsaufgaben in den Sportorganisationen oder eine verlässliche Finanzausstattung. Von großer Bedeutung sei der Sport in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Sport und Bewegungserziehung vermittelten entscheidende Werte und Fertigkeiten, Selbstvertrauen, Mannschaftsgeist, Fairness, Integration, Disziplin und Respekt. Die aktuelle Shell Studie belege eindrucksvoll, dass sportlich engagierte Jugendliche deutlich optimistischer seien. Umgekehrt gelte: Wer sich abgehängt fühle von gesellschaftlichen Entwicklungen, treibe kaum Sport.

Deshalb werde die Landesregierung mit dem Landessportbund ein neues Breitensportprogramm erarbeiten, um diejenigen Menschen zielgenauer anzusprechen, die bisher nicht oder wenig durch Vereine erreicht würden. Außerdem sollen Bewegung, Sport und Spiel einen höheren Stellenwert im Elementarbereich erhalten und bis 2015 die Zahl der Bewegungskindergärten von jetzt 400 auf 1.000 erhöht werden.

Zudem soll die Bewegungserziehung in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern stärker verankert und vertieft werden.

Az.: III/2 701

Mitt. StGB NRW November 2010

448

Hartz IV und Sozialhilfe im europäischen Vergleich

Die Erhöhung der Hartz IV-Regelsätze um fünf Euro sorgt bei Sozialverbänden, Arbeitnehmervertretern und Oppositionsparteien für Kritik. Um eine sachliche Diskussion zu führen, ist der Deutsche Städte- und Gemeindebund der Frage nachgegangen, wie die Grundsicherung in anderen europäischen Ländern geregelt ist.

In Dänemark ist der Anspruch auf Sozialhilfe unter anderem an eine Aufenthaltsgenehmigung gekoppelt. Man muss über mindestens 7 Jahre eine solche besitzen und auch den vollen Zeitraum im Land verbracht haben. Die Grundsicherung wird individuell berechnet und richtet sich nach dem persönlichen Vermögensverhältnissen. Anspruch hat nur jemand, dessen Vermögen nicht mehr als 10.000 Kronen (ca. 1350 Euro) beträgt. Bestehende Einkünfte werden vom Zuschuss abgezogen, man ist verpflichtet sich aktiv um Arbeit zu bemühen, an Fortbildungskursen teilzunehmen und dies ausführlich zu dokumentieren. Man darf Nebenverdienste erzielen, diese werden jedoch von der Sozialhilfe abgezogen. Die Höhe der Stütze richtet sich nach Familienstand und Alter. 1300 Euro gibt es für jeden der älter ist als 25 Jahre, Eltern bekommen einen Betrag von 1750 Euro. Zusätzlich besteht die Möglichkeit auf 520 Euro Wohngeld, sofern Bedarf besteht. Anzumerken ist noch, dass alle getätigten Auszahlungen der Sozialhilfe besteuert werden.

In Großbritannien bekommt jeder, der über 2 Jahre lang in die National Insurance eingezahlt hat, ein beitragsabhängiges Arbeitslosengeld über 6 Monate ausgezahlt. Im Durchschnitt zahlt der Staat jedoch lediglich 38 Prozent des letzten Nettoeinkommens. Die Zahlungen in den 6 Monaten sind unabhängig vom Vermögensstand, sowie den Einkommensverhältnissen des Ehepartners. Nach Ablauf der Frist bekommt man nur noch Geld, sofern man keine Ersparnisse besitzt oder über Verwandte mitfinanziert werden kann. Ähnlich zu Hartz IV bekommt ein Arbeitsloser über 25 Jahren 64,30 Pfund pro Woche und hat einen unbefristeten Anspruch, solange er sich mit seinem Jobberater trifft und neuen Angeboten nachgeht.

In Frankreich bekommt man Arbeitslosenhilfe, wenn man über 14 Monate in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt hat. Der Anspruch auf die Hilfe beträgt maximal 23 Monate, diese können jedoch gekürzt werden, wenn man sich weigert bestimmte Arbeitsplätze anzunehmen. Die Höhe der Arbeitslosenhilfe orientiert sich am letzten Nettoeinkommen, von dem man zwischen 40 und 57 Prozent, je nach Dauer der Erwerbstätigkeit, ausgezahlt bekommt. Die Regelsätze der Sozialhilfe liegen derzeit bei 454,20 Euro im Monat für Alleinstehende.

Österreich hat seit diesem Jahr eine „Mindestsicherung“ eingeführt. Sie ist gehaltsunabhängig und beträgt 744 Euro für Alleinstehende und 1116 Euro für Paare. Für jedes Kind bekommt man zusätzlich 134 Euro, ab dem vierten Kind je-

doch nur mehr 112 Euro vom Staat. In der Sicherung ist die Wohnbeihilfe inklusive. Diese entfällt bei Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Hauses oder wenn die Möglichkeit besteht bei Verwandten unentgeltlich unterzukommen. Die Leistungsempfänger sind zudem krankenversichert. Auch in Österreich können die Leistungen gekürzt werden, sollte man sich weigern, Jobangebote anzunehmen. Des Weiteren muss man sein eigenes Vermögen zunächst bis zu einem Freibetrag von 3720 Euro aufbrauchen. Darunter fällt auch das eigene Auto, solange man es nicht beruflich oder aus gesundheitlichen Gründen benötigt.

Die Niederlande verfolgen den so genannten „Work-First-Ansatz“. Wer Sozialhilfe beantragt, wird direkt zur Stellenvermittlung geschickt. Dort werden Jobangebote gemacht, die schnell und kurzfristig begonnen werden können, teilweise bereits am nächsten Tag. Lässt sich keine Stelle finden müssen Fortbildungs- und Praktikumsangebote angenommen werden. Wer sich Arbeitslos meldet, bekommt 70 Prozent seines letzten Einkommens, die Dauer der Zahlungen wird individuell berechnet und ist abhängig von der Dauer der Berufstätigkeit. Wer Sozialhilfe beantragt, muss älter als 27 Jahre und mindestens 3 Monate in Holland wohnhaft sein.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW November 2010

449

Bundeswettbewerb Kommunale Suchtprävention

Am 10. September 2010 haben die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und die Drogenbeauftragte der Bundesregierung den Startschuss zum 5. Bundeswettbewerb „Vorbildliche Strategien zur kommunalen Suchtprävention“ mit dem Thema „Suchtprävention für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen“ gegeben. Viele deutsche Städte, Gemeinden und Kreise führen Aktivitäten und Maßnahmen zur Suchtprävention von Kindern und Jugendlichen durch. Unter diesen vielfältigen Ansätzen werden beispielhafte und vorbildliche Strategien und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen gesucht, die zur Nachahmung anregen. Der DStGB unterstützt bereits zum fünften Mal den Aufruf an Kommunen, sich an einem Bundeswettbewerb hierzu zu beteiligen. Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge ist der 17. Januar 2011 (Infos unter www.kommunale-suchtpraevention.de).

Die gesuchten Strategien und Maßnahmen können beispielsweise:

- spezifische Suchtstoffe (z.B. Alkohol, Tabak, Cannabis) und Suchtformen (z.B. Spielsucht) in den Blick nehmen,
- Suchtsstoffübergreifend angelegt sein,
- auf spezifische Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen und auf ihre Bezugspersonen orientieren sowie
- auf Settings (z.B. Schulen, Jugendeinrichtungen) ausgerichtet sein.

Als Anreiz zur Wettbewerbsteilnahme steht ein Preisgeld in Höhe von insgesamt 60.000 Euro zur Verfügung. Zusätzlich unterstützt der GKV-Spitzenverband den Wettbewerb mit einem Sonderpreis von 10.000 Euro für innovative und weiterführende Konzepte sowie Projekte zum Thema Verknüp-

fung von Jugendsozialarbeit und Gesundheitsförderung bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus suchtbelasteten Familien Alle Kommunen, die sich am Wettbewerb beteiligen, erhalten eine Teilnehmerurkunde und eine Dokumentation der Wettbewerbsergebnisse.

Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge ist der 17. Januar 2011. Die Preisverleihung wird voraussichtlich am 6. Juni 2011 in Berlin stattfinden. Nach der Preisverleihung werden alle Wettbewerbsbeiträge sowie die Wettbewerbsdokumentation im Internetportal zum Wettbewerb veröffentlicht.

Az.: III 541

Mitt. StGB NRW November 2010

Wirtschaft und Verkehr

450 Volkswirtschaftliche Kosten von Straßenverkehrsunfällen

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ermittelt jährlich die Kosten, die durch Straßenverkehrsunfälle entstehen. Grundlage hierfür ist ein eigenes Berechnungsmodell der BASt. Die neuesten Erkenntnisse liegen für das Jahr 2008 vor. Demnach ergeben sich für das Jahr 2008 volkswirtschaftliche Kosten in Höhe von 31 Mrd. Euro durch Personen- und Sachschäden infolge von Straßenverkehrsunfällen. Dies sind gegenüber dem Vorjahr immerhin 970 Mio. Euro weniger.

Durch Sachschäden entstanden Kosten in Höhe von 16,96 Mrd. Euro, Personenschäden sind für 14,04 Mrd. Euro ursächlich. Im Bereich der Personenschäden entstehen die meisten Kosten durch Schwerverletzte in Höhe von 7,83 Mrd. Euro. Getötete verursachen Kosten in Höhe von 4,64 Mrd. Euro und Leichtverletzte Kosten in Höhe von 1,57 Mrd. Euro. Grundlage für die Berechnung dieser Zahlen sind die Kostensätze je verunglückter Person je Unfall. Folgende Kostensätze werden verwendet.

Kostensätze für Personenschäden je verunglückter Person

- Getötete: 1.350.165 Euro
- Schwerverletzte: 110.506 Euro
- Leichtverletzte: 4.403 Euro

Kostensätze für Sachschäden je Unfall

- Unfall mit Getöteten: 40.242 Euro
- Unfall mit Schwerverletzten: 14.436 Euro
- Unfall mit Leichtverletzten: 12.775 Euro
- Schwerwiegender Unfall (nur Sachschaden): 19.035 Euro
- Übriger Sachschadensunfall: 5.550 Euro

In der Betrachtung des Zeitablaufs ab 2005 (2005 wurde das Berechnungsmodell aus dem Jahre 1996 überarbeitet, deshalb gibt es einen systematischen Bruch gegenüber den Zahlen vor 2005) zeigt sich, dass mit dem Rückgang der Anzahl der Getöteten auch ein Rückgang der mit Getöteten verbundenen Kosten in Höhe von 3 % festzustellen ist. Entgegen dem Trend bei den Personenschäden sind die Kosten durch Sachschäden jedoch seit 2005 um 4,4 % gestiegen.

2008 ereigneten sich in Deutschland 320.614 Unfälle. 221.306 Unfälle ereigneten sich Innerorts. Das sind 69 % aller Unfälle. Der kommunalen Verkehrspolitik und der Verkehrssicherheitsarbeit kommt daher eine große Bedeutung für die Senkung der mit Verkehrsunfällen verbundenen Kosten zu.

Der Bericht „Ermittlung der volkswirtschaftlichen Kosten durch Straßenverkehrsunfälle in Deutschland“ ist veröffentlicht als Bericht der BASt unter der Reihe „Mensch und Sicherheit“, Heft M 2008, August 2010. Der Bericht ist zum Preis von 18 Euro zu beziehen über den Wirtschaftsverlag NW Verlag Neue Wissenschaft GmbH, Postfach 101110, 27511 Bremerhaven, Telefon 0471/94544-0, Fax: 0471/94544-88.

Az.: III 151-40

Mitt. StGB NRW November 2010

451 Förderung von Arbeitslosen-Beratungsstellen und -zentren

Die NRW-Landesregierung nimmt die Förderung von Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren wieder auf, die im Jahr 2008 von der Vorgängerregierung gegen massive Proteste eingestellt worden war. Ab dem 1. Januar 2011 können in allen Kreisen und kreisfreien Städten wieder Arbeitslosenzentren und -beratungsstellen gefördert werden. Dafür stehen jährlich rund fünf Millionen Euro aus Landesmitteln sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung.

Erwerbslosenberatungsstellen informieren über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, beraten zu wirtschaftlichen und psychosozialen Problemen und bieten auch Hilfestellung bei rechtlichen Fragen an. Sie eröffnen Wege zu weiteren Hilfeangeboten und stellen die dafür notwendigen Kontakte her. Arbeitslosenzentren bieten mit ihrem niedrigschwelligen Ansatz vor allem soziale Kontakte und öffnen Türen zu weiterführenden Beratungsangeboten. Die Beratungsstellen und Zentren wenden sich insbesondere an langzeitarbeitslose Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen. Darüber hinaus stehen sie auch offen für Bezieher von Arbeitslosengeld I, für ältere Erwerbslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen, Berufsrückkehrende und so genannte „Aufstocker (Bezieher aufstockender Leistungen nach dem SGB II).

Das Land legt Wert darauf, dass die Einrichtungen über Erfahrung in der Arbeitslosenberatung sowie qualifiziertes Personal verfügen und sich einem Qualitätssicherungsverfahren unterziehen. Die Förderung setzt wie in der Vergangenheit einen Eigenanteil der Träger voraus. Anträge auf Landesförderung können ab sofort über die Regionalagenturen bei den Bezirksregierungen eingereicht werden. Die zuständigen Regionalagenturen finden sich im Internet www.arbeit.nrw.de unter „Service/Ansprechpartner“.

Az.: III 843

Mitt. StGB NRW November 2010

452 Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarf bei Hartz IV

Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Städtetag haben in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen-

über dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und weiteren Änderungen des SGB II und SGB XII Stellung genommen. Danach widersprechen sie deutlich der vorgesehenen Streichung des so genannten Wohngeldvorrangs bzw. des Kinderwohngeldes, die die Kommunen schon nach den Berechnungen des Bundes mit mindestens 120 Mio Euro abzüglich der Bundesbeteiligung belasten wird. Zwar würde der Wegfall des Kinderwohngeldes zu einer gewissen Vereinfachung führen, die hierdurch möglichen Einsparungen an Personal- und Sachkosten lägen jedoch weit unterhalb der aus einer Abschaffung resultierenden beträchtlichen Mehrbelastungen für die kommunalen Haushalte, die sich aus der Kostenträgerschaft für die Unterkunftskosten im SGB II ergäben.

Gleiches gelte für die Streichung des Rentenversicherungsbeitrages, wodurch sich zukünftige Renten verringern und dadurch Leistungsansprüche nach dem SGB XII bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstehen oder sich zumindest erhöhen würden. Die Entlastung durch die Einsparung des Rentenversicherungsbeitrages komme allein dem Bund zugute, die Mehrkosten im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führten zu inakzeptablen Belastungen der kommunalen Haushalte.

Die derzeit vorgesehenen Wege, um die Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche zu administrieren, erscheinen den beiden Bundesverbänden in weiten Teilen bürokratisch und verwaltungsaufwendig. Dies gelte insbesondere für die Leistungen, die durch personalisierte Gutscheine erbracht werden sollen. Nicht nur die personalisierten Gutscheine, sondern insbesondere auch die für die Abrechnung notwendigen Vereinbarungen führten zu erheblichem Verwaltungsaufwand, der zum einen nicht ausreichend in den finanziellen Auswirkungen berücksichtigt werde, zum anderen werde eine Umsetzung trotz der Übergangslösung kaum zum 01.01.2011 möglich sein. Unklar erscheine auch, wie die Qualifikation der Anbieter geprüft werden soll, da ausdrücklich als Anbieter auch Privatpersonen in Betracht kommen.

In diesem Zusammenhang weisen die Verbände auch darauf hin, dass viele Kinder aus SGB II-Familien Leistungen nach dem SGB XIII erhalten und der Aufbau von Parallelstrukturen insoweit nicht wünschenswert wäre. Eine bessere Kooperation mit den Kommunen könnte dazu führen, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und dem SGB XII besser koordiniert werden.

Ausdrücklich bekräftigen die Verbände noch einmal, dass eine Verpflichtung der Kommunen zum Erlass von Satzungen zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie zum Umfang der Wohnfläche ausgeschlossen sein muss, um die kommunale Entscheidungsautonomie zu wahren. Eine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen sei dagegen akzeptabel, da unter dieser Voraussetzung die konkrete Entscheidung vor Ort getroffen werden könne.

Der StGB NRW hat sich inzwischen auch an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW mit der Forderung gewandt, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Regelungen im Referentenentwurf wenden soll, die zu

finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen führen oder zumindest eine Kompensation hierfür fordern.

Az.: III 810-2/1

Mitt. StGB NRW November 2010

453

Fahrradfreundlichste Entscheidung des Jahres 2011 gesucht

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) und der Zweirad-Industrie-Verband (ZIV) suchen wieder nach der „fahrradfreundlichsten Entscheidung des Jahres 2011.“

Gesucht werden auch diesmal Projekte, Ideen, Konzepte, Aktivitäten u.v.m., die das Radfahren für jeden Einzelnen noch attraktiver machen. Die Bandbreite der möglichen Maßnahmen ist groß. Es soll aufgezeigt werden, wie vielfältig, umfangreich und ideenreich Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs sein können.

Alle Informationen zum Wettbewerb sowie das Bewerbungsformular stehen im Internet unter www.best-for-bike.de zum Download bereit. Einsendeschluss ist der 03. Dezember 2010.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW November 2010

454

Bundesregierung zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Aufgabenverteilung zwischen kommunalen Aufgabenträgern und den staatlichen Genehmigungsbehörden nicht grundsätzlich zu verändern. Probleme für die Bereitstellung von Daseinsvorsorgeleistungen durch die Aufgabenträger gemäß EU-Nahverkehrsverordnung 1370/2007 sieht die Bundesregierung nicht, weil die staatlichen Genehmigungsbehörden für die gewerberechtliche Genehmigung von ÖPNV-Linien zuständig seien.

In ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage bekräftigt die Bundesregierung, dass das Leitbild des öffentlichen Personennahverkehrs ein unternehmerisch und wettbewerblich ausgerichteter ÖPNV mit einem Vorrang kommerzieller Verkehre sein soll, dessen Aufgabenträger die Kommunen sind. Dies steht in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag. Die Bundesregierung führt aus, dass die kommunalen Aufgabenträger nur nachrangig in den ÖPNV eingreifen dürfen, wenn der „Markt“ keine angemessene Verkehrsbedienung ermöglicht.

Die vergleichsweise passive Rolle der kommunalen Aufgabenträger macht es nach Ansicht der Bundesregierung dann auch nicht erforderlich, die Aufgabeneinteilung zwischen staatlichen Genehmigungsbehörden für den ÖPNV und den kommunalen Aufgabenträgern zu verändern. Der starken Rolle der Verkehrsunternehmen entspricht es, dass die

Nahverkehrspläne der kommunalen Aufgabenträger auch nicht mit einer größeren rechtlichen Verbindlichkeit als bisher ausgestattet sein sollen.

Eine Definition des Begriffes „kommerzielle Verkehrsangebote“ nimmt die Bundesregierung auch im Zuge der Antwort auf die Kleine Anfrage nicht vor. Allerdings erläutert sie, dass die Begriffe „kommerziell“ und „marktinitiiert“ in der bisherigen Diskussion als Ersatz für den Begriff „eigenwirtschaftlich“ im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 2 des geltenden PBefG diskutiert würden und sie macht darauf aufmerksam, dass diese Deutung nicht allgemein akzeptiert ist. Die Prüfung des genauen Begriffsgehaltes dauere noch an.

Der Wortlaut der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage kann vom Internetangebot des Deutschen Bundestages unter der Adresse dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/028/1702808.pdf heruntergeladen werden.

Az.: III 441-10

Mitt. StGB NRW November 2010

455

EU zur Verbesserung der Schienenverkehrsdienste

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag zur Verbesserung der Schienenverkehrsdienste für Fahrgäste und Güterverkehrskunden angenommen. Der Vorschlag dient der Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums und der Vereinfachung der Rechtsvorschriften.

Drei Hauptproblembereiche werden in der Richtlinie behandelt:

1. Wettbewerbsfragen

Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist die Steigerung des Wettbewerbs am Schienenverkehrsmarkt durch transparentere Bedingungen für den Marktzugang und leichteren Marktzugang.

- Verbesserter Zugang (und in bestimmten Fällen garantierter Zugang) zu schienenverkehrsbezogenen Leistungen wie Instandhaltungseinrichtungen, Terminals, Fahrgastinformations- und Fahrscheinverkaufseinrichtungen usw. für Güter- und Personenzüge.
- Festlegung genauer Vorschriften zu Interessenkonflikten und diskriminierenden Praktiken im Schienenverkehrssektor.
- Detailliertere „Schienennetz-Nutzungsbedingungen“, die jährlich veröffentlicht werden, so dass potenzielle Marktneulinge einen klaren Überblick über die Merkmale der verfügbaren Infrastruktur und deren Nutzungsbedingungen erhalten.

2. Stärkung der Regulierungsaufsicht

Der Vorschlag stärkt die Befugnisse der nationalen Regulierungsstellen, u. a. durch folgende Maßnahmen:

- Ausweitung der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsstellen auf schienenverkehrsbezogene Leistungen. Bislang waren für Probleme beim Zugang zu diesen Leistungen

- nicht immer die nationalen Regulierungsstellen zuständig.
- Stärkere Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsstellen von anderen Behörden.
- Stärkung der Befugnisse der nationalen Regulierungsstellen (Sanktionen, Audit, Beschwerdeverfahren und Untersuchungsbefugnis von Amts wegen) und Verpflichtung dieser Stellen zur Zusammenarbeit bei grenzübergreifenden Themen.

3. Stärkung des Rahmens für öffentliche und private Investitionen

Die neuen Vorschriften zur Infrastrukturfinanzierung und Entgelterhebung zielen auf eine harmonisierte „Finanzarchitektur“ zur Förderung von Investitionen ab. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zählen:

- Langfristige nationale Strategien und Mehrjahresverträge zwischen Staat und Infrastrukturbetreibern (Koppelung der Finanzierung an die Leistung, Geschäftspläne). Ziel ist, die Infrastrukturentwicklung für die Marktbeteiligten berechenbarer zu gestalten und ihnen mehr Anreize für die Verbesserung ihrer Leistung zu bieten.
- Präzisere und intelligenter Infrastrukturkostenanlastung. Die bessere Umsetzung der in den bestehenden Rechtsvorschriften niedergelegten Grundsätze für die Entgelterhebung dürfte in vielen Mitgliedstaaten zu niedrigeren Weegeentgelten für Schienenverkehrsbetreiber führen. Die neuen Vorschriften für die Entgelterhebung (Einführung einer lärmabhängigen Differenzierung im Schienenverkehr als Äquivalent zur Anlastung externer Kosten im Straßenverkehr, Entgeltnachlässe für Interoperabilität) dürften außerdem Anreize für private Investitionen in umweltfreundlichere und interoperable Technologien bieten.

Die EU-Strategie für die Entwicklung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums stellt Initiativen vor, die in den kommenden fünf Jahren eingeleitet werden sollen. Auf dieser Grundlage wird eine Konsultation stattfinden. Ferner wird von der Kommission eine umfassende Studie zur Öffnung des Marktes für den Inlandspersonenverkehr veröffentlicht werden. Weitere Informationen: ec.europa.eu/transport/rail/market/market_en.htm.

Az.: III 640-00

Mitt. StGB NRW November 2010

Bauen und Vergabe

456

Bundesrichtertagung 2010 zum Bauplanungsrecht

Mit dem Bau- und Planungsrecht steht den Städten und Gemeinden grundsätzlich ein bewährtes Instrumentarium zur Verfügung, um einen den lokalen Erfordernissen gerecht werdenden Städtebau betreiben zu können. Allerdings unterliegen die ohnehin sehr vielseitigen und komplexen städtebaulichen Aufgaben einem permanen-

ten Wandel. So werden die Anforderungen an Standorte, Flächen und Nutzungsmöglichkeiten heterogener und erfordern entsprechend differenzierte Steuerungsinstrumente. Diese Entwicklung schlägt sich in Novellierungen des Bau- und Planungsrechts nieder.

Von entscheidender Bedeutung für die städtebaulich relevante Planungs-, Genehmigungs- und Beratungspraxis ist die Rechtsprechung des 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts. Aktuelle Rechtsprechung stellen die Richter dieses Senats im Wissenschaftszentrum Bonn am 22. November 2010 vor. Weitere Details sind im Internet unter www.vhw.de abrufbar.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW November 2010

457 Energiekonzept der Bundesregierung

Das am 28.09.2010 vom Bundeskabinett beschlossene „Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“ umfasst auch Lösungsansätze zur „Schlüsselfrage Energieeffizienz“, insbesondere im Hinblick auf Gebäude, die nachfolgend zusammengefasst und bewertet werden.

Im Grundsatz sollen ökonomische Anreize sowie verbesserte Information und Beratung verstärkt zum Einsatz kommen, um ungenutzte Potenziale zur Verbesserung der Energieeffizienz zu erschließen. Die vorrangige Ausschöpfung solcher nicht ordnungsrechtlichen Instrumente ist grundsätzlich zu begrüßen, da im Ergebnis Energie dort eingespart wird, wo dies ökonomisch am sinnvollsten ist. Zur Umsetzung dieser Strategie sollen etwa Gebäudeenergieausweise aufgewertet und die Verpflichtung, Energieeffizienz als wichtiges Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen, rechtlich verankert werden.

Energieeffizienzfonds

Zur Erreichung der Klimaschutzziele, aber auch zur Kostensenkung im Interesse kommunaler Energieverbraucher will die Bundesregierung ab 2011 aus dem Sondervermögen beim Bundeswirtschaftsministerium einen Energieeffizienzfonds nach Maßgabe des Wirtschaftsplans des Energie- und Klimafonds auflegen, aus dem in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium Effizienzverbesserungen bei Verbrauchern, Unternehmen und Kommunen gefördert werden. Das Energiekonzept nennt insofern die folgenden kommunalspezifischen Ansätze:

Beispielhafte Unterstützung und Entwicklung anspruchsvoller und innovativer, kommunaler Effizienzmaßnahmen, Unterstützung bei der Entwicklung von Modellprojekten, Förderung von Information und Fortbildung in allen relevanten Bereichen der Kommunen. Schwerpunkt energetische Gebäudesanierung und energieeffizientes Bauen

Auf den Gebäudebereich entfallen rund vierzig Prozent des deutschen Endenergieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen. Da drei Viertel des Altbaubestandes

noch vor der ersten Wärmeschutzverordnung 1979 errichtet wurde und diese Gebäude oft gar nicht oder kaum energetisch saniert sind, ergibt sich ein gewaltiges Potenzial zur Einsparung von Energie und CO₂. Die Bundesregierung leitet daraus das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2050 ab. So sollen die Gebäude nur noch einen sehr geringen Energiebedarf aufweisen und den verbleibenden Bedarf überwiegend durch erneuerbare Energien decken. Ebenfalls bis 2050 soll der Primärenergiebedarf in der Größenordnung von achtzig Prozent gemindert werden. Aufgrund der Annahme, dass die bisherigen Anreize nicht ausreichen, um diese Ziele zu erreichen, soll mit der Novellierung der Energieeinsparverordnung 2012 die Kategorie „Klimaneutrales Gebäude“ eingeführt werden.

Der größte Handlungsbedarf wird jedoch bei den Bestandsbauten ausgemacht, deren Sanierungsfahrplan sich bis zum Jahr 2050 ebenfalls an der Klimaneutralität orientiert. Grundsätzlich soll der Sanierungsbedarf langfristig definiert werden, um den Gebäudeeigentümern einen Rahmen für ihre Investitionsplanung vorzugeben. Die Bundesregierung bekennt sich zum Verzicht auf Zwangssanierungen und zur Erreichung der Effizienzziele durch wirtschaftliche Anreize. Insofern sollen zeitlich gestaffelte Zielwerte für die Energieeffizienz von Gebäuden als Fördervoraussetzung definiert werden. Auch der Ersatzneubau soll förderfähig werden. Zur seit langem umstrittenen finanziellen Ausstattung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms und der Städtebauförderung enthält das Energiekonzept die folgenden Ausführungen:

- Sofern der Eigentümer die Zielwerte vorzeitig erfüllt oder übererfüllt, erhält er dafür eine staatliche Förderung. In diesem Sinne werden beispielsweise das bewährte CO₂-Gebäudesanierungsprogramm auch unter Berücksichtigung von Stadtquartieren fortgeführt und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten besser ausgestattet. Darüber hinaus werden steuerliche Anreize für die Förderung der Sanierung geprüft.
- Für die Weiterentwicklung der erneuerbaren Energien im Gebäudebestand wird das Marktanzreizprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien im Wärmemarkt ab 2011 mit zusätzlichen Mitteln aus dem Sondervermögen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans des Energie- und Klimafonds fortgeführt. Darüber hinaus prüfen wir eine haushaltsunabhängige Förderung durch ein Anreizsystem für erneuerbare Wärme innerhalb des Marktes.
- Darüber hinaus wird die Bundesregierung ein Förderprogramm „Energetische Städtebausanierung“ bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) auflegen. Ziel dieses Programms ist es, umfassende und lokal angepasste Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien auf unbürokratische Weise anzustoßen und damit vielfältige Synergieeffekte zu nutzen.

Angekündigt wird zudem eine Änderung des Mietrechts, insbesondere der Vergleichsmietenregelung, um die Refinanzierung energetischer Sanierungen im Sinne der Eigentümer zu erleichtern. Auch das Energie-Contracting

soll attraktiver ausgestattet werden, um vor allem im Mietwohnungsbereich zusätzliche Potenziale zu realisieren.

Gesamtbewertung

Das Energiekonzept der Bundesregierung formuliert zurecht ehrgeizige Energieeffizienzziele, bleibt jedoch im Hinblick auf die konkreten Umsetzungsmaßnahmen recht abstrakt. Zu begrüßen ist das Bekenntnis zu positiven ökonomischen Anreizen und zu den vielfältigen Synergieeffekten, die sich durch die gezielte Förderung der energetischen Sanierung des kommunalen Gebäudebestandes erzielen lassen. Im Hinblick auf die entsprechenden Finanzmittel enthält das Energiekonzept jedoch keine Zahlen. Nach den bisherigen Verlautbarungen des Bundesbauministeriums soll das bestehende CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, das spezifische Kommunalkredite umfasst, von 2,2 Mrd. Euro (2009) beziehungsweise 1,35 Mrd. Euro (2010) im kommenden Jahr auf 950 Mio. Euro reduziert werden. Zumindest die Reduzierung auf 450 Mio. Euro ist zunächst vom Tisch.

Mit großem Interesse wird der DStGB die Ausgestaltung des geplanten Förderprogramms „Energetische Städtebausanierung“ begleiten. Zu den im Energiekonzept nicht näher bezeichneten „vielfältigen Synergieeffekten“ gehören neben dem Klimaschutz die Überwindung von kommunalen Investitionshindernissen zur Einsparung von Energiekosten auch die Erreichung städtebaulicher Ziele wie der Attraktivitätssteigerung von Ortszentren zur Stärkung der Innenentwicklung. Nicht zuletzt zieht die Förderung von kommunalen Sanierungsmaßnahmen ein Vielfaches an privaten und öffentlichen Investitionen nach sich. Diese konjunkturellen Potenziale wurden bereits mit dem so genannten Konjunkturpaket II vorbildhaft erschlossen, das jedoch zeitlich befristet ist. Ein Förderprogramm „Energetische Städtebausanierung“ könnte insofern die erforderliche Kontinuität gewährleisten. (Quelle: DStGB)

Az.: II/1 600-80

Mitt. StGB NRW November 2010

458

Beratungsnetzwerk IdEE für Immobilieneigentümer

Das NRW-Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr hat in Zusammenarbeit mit Haus Grund NRW e.V. das o.g. Beratungsnetzwerk initiiert. Es will Einzeleigentümer an wohnungswirtschaftliche Grundlagen heranführen und sie für werterhaltende und wertsteigernde Maßnahmen im Objekt und Quartiersbereich mobilisieren (s.a. Mitteilung 103/2010). Am 02.11.2010 in Arnsberg findet eine entsprechende Quartiersveranstaltung im Bereich von Haus Grund Westfalen e.V. statt. Kommunen, welche innerhalb des Gebietes von Haus Grund Westfalen e.V. liegen, können sich bis zum 22.10.2010 per E-Mail unter wilbert@empirica-institut.de anmelden. Eine Tagesordnung nebst Anfahrtsskizze ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des Verbandes unter Fachinfo Service, Fachgebiete, Bauen und Vergabe abrufbar.

Az.: II/1 624-24

Mitt. StGB NRW November 2010

459

Regionalkonferenz zu Werterhalt von Wohnimmobilien und Quartieren

Eine Regionalkonferenz „Werterhalt von Wohnimmobilien und Quartieren durch gemeinschaftliches Handeln von Eigentümern“ veranstalten BMVBS, BBSR und Haus Grund Deutschland e.V. am Donnerstag, 11.11.2010, in Kassel.

Private Immobilieneigentümer werden immer wichtigere Partner in der Quartiersentwicklung. Für eine zukunftsfähige Entwicklung von Städten reichen häufig kommunale Maßnahmen im öffentlichen Raum nicht mehr aus. Privates Engagement kann einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Aufwertung von Wohnquartieren leisten. Viele Herausforderungen können jedoch von einzelnen Eigentümern nicht alleine gelöst werden. Ein abgestimmtes Handeln und ggf. sogar eine Zusammenarbeit von Eigentümern ist nicht nur sinnvoll, sondern häufig auch eine Voraussetzung um einen Abwärtstrend zu stoppen. Mittlerweile liegen Erfahrungen aus den Modellprojekten des Bundes zu „Eigentümerstandortgemeinschaften“ (kurz: ESG) vor. Diese Erfahrungen sollen nun an Multiplikatoren vor Ort weitergegeben werden.

Ziele der Veranstaltung sind das Aufzeigen von Chancen und Möglichkeiten eines gemeinschaftlichen Handelns von Immobilieneigentümern und die Motivation der Teilnehmer ggf. in der eigenen Stadt ähnliche Projekte mit Eigentümern zu initiieren. Eingeladen sind Vertreter von Kommunen und Haus Grund Ortsvereinen in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

Weitere Informationen zur Veranstaltung erhalten Sie im Internet unter http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ExWoSt/Forschungsfelder/2009/Eigentuerstandortgemeinschaften/09__Veranstaltungen.html

Anmeldung bis zum 22. Oktober 2010 bei der Forschungssassistentin empirica, Frau Fryczewski, E-Mail: fryczewski@empirica-institut.de .

Az.: II/1 624-24

Mitt. StGB NRW November 2010

Umwelt, Abfall und Abwasser

460

Veranstaltung zur nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung in NRW

Die Gewerbeflächen in den Städten und Gemeinden geraten zunehmend ins Blickfeld der Nachhaltigkeitsdebatte und in den Fokus kommunaler Strategien einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Ein Anliegen des Umweltministeriums des Landes NRW ist es, die Kommunen bei der nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung zu unterstützen und darüber hinaus Erkenntnisse und Zukunftsperspektiven zu erarbeiten.

Das ILS - Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung – begleitet seit Mai 2009 im Auftrag des Ministeriums ein Modellprojekt zur nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung in NRW, an dem insgesamt elf Kommunen mit jeweils individuellen Gewerbeflächenkonzepten beteiligt sind. In diesem Zusammenhang wurden bereits aktuelle Trends und Fragen der nachhaltigen Entwicklung betrachtet und ausgiebig mit den projektbeteiligten Kommunen und externen Experten diskutiert.

Am 3. Dezember 2010 werden nun im Rahmen einer Bilanzveranstaltung wesentliche Erkenntnisse der Begleitforschung vor- und zur Diskussion gestellt. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular ist unter www.ils-forschung.de/veranstaltungen abrufbar.

Az.: II ke-ko Mitt. StGB NRW November 2010

461 Oberverwaltungsgericht NRW zum Mindest-Restmüllvolumen

Das OVG NRW hatte sich in einem Beschluss zur Zulassung der Berufung vom 30.11.2009 – Az.: 12 A 4356/06 (Vorinstanz: VG Düsseldorf, Urteil vom 29.9.2006 – Az.: u.a. 17 K 925/06) mit der Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumens pro Person und Woche beschäftigt. Die Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumens ist nach § 9 Abs. 1 Satz 3 LAbfG NRW zulässig. In der mündlichen Verhandlung am 23.9.2010 vor dem OVG NRW hat die beklagte Stadt die Zuteilungsbescheide für Restmüllgefäße allerdings aufgehoben, weil das OVG NRW den Rechtsstandpunkt eingenommen hat, dass der Beschluss des Rates über das Mindest-Restmüllvolumen formell fehlerhaft gefasst worden sei, weil dem Rat nicht alle für die Festlegung maßgeblichen Entscheidungskriterien vorgelegen hätten.

Die Geschäftsstelle hat hierzu im Mitgliederbereich des StGB NRW unter der Rubrik „Information/Info nach Fachgebieten/Umwelt, Abfall, Abwasser/Mindest-Restmüllvolumen“ eine Zusammenfassung eingestellt, wie ein Mindest-Restmüllvolumen pro Person/Woche auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte festgelegt werden kann.

Az.: II/2 33-10 qu-qu Mitt. StGB NRW November 2010

462 9. Abwassersymposium der KuA NRW

Am 09. Dezember 2010 veranstaltet die Kommunal- und Abwasserberatung NRW das 9. Abwassersymposium. Unter anderem werden Richter vom OVG NRW die im Jahr 2010 ergangene Rechtsprechung in den Bereichen Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sowie Erhebung von Schmutzwasser- und Regenwassergebühren darstellen. Anmeldungen können bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (Ansprechpartnerin Frau Dumsch -Tel. 02 11 – 4 30 77 25; E-Mail: [\[kua-nrw.de\]\(http://kua-nrw.de\)\) oder über den Einladungs-Flyer erfolgen, der den Städten und Gemeinden zugesandt wird.](mailto:dumsch@</p></div><div data-bbox=)

Az.: II/2 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2010

463 Oberverwaltungsgericht NRW zur Widmung der öffentlichen Abwasseranlage

Das OVG NRW hat sich in zwei Beschlüssen vom 31.08.2010 (Az. 15 A 17/10 und 15 A 89/10) mit der Frage auseinandergesetzt, wann Wegeseitengräben als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage angesehen werden können. Das OVG NRW führt in seinem Beschluss vom 31.08.2010 (Az. 15 A 17/10) aus, dass ein Straßenseitengraben dann kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage für private Grundstücke sein könne, wenn dieser zur Aufnahme von Niederschlagswasser der privaten Grundstücke nicht technisch geeignet sei. Der fragliche „Seitengraben“ sei im zu entscheiden Fall allenfalls eine flache Ablaufrinne, welche das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen der bebauten Grundstücke nicht hinreichend aufnehmen könne.

Zudem sei die Ablaufrinne lediglich in einem Teilbereich der Straße verlegt worden. Zusätzlich sei zu beachten, dass der fragliche „Seitengraben“ (Ablaufrinne) ohne unmittelbaren Anschluss nur gegenüber dem klägerischen Grundstück liege und schon von daher keinen gesicherten Anschluss bieten könne. Daran ändere auch der Hinweis des Klägers auf einen „Straßendüker“ nichts, da offen bleibe, ob dieses im vorliegenden Einzelfall technisch überhaupt realisierbar gewesen wäre.

In dem Beschluss vom 31.08.2010 (Az. 15 A 89/10) hat das OVG NRW hingegen angenommen, dass ein Wegeseitengraben Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage war. Der Wegeseitengraben war – so das OVG NRW – auch zum Bestandteil der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung gewidmet worden, und zwar dadurch, dass die Gemeinde namentlich durch die Erhebung von Abwassergebühren zu erkennen gegeben habe, dass der Wegeseitengraben in der Straße Bestandteil der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung sein solle.

Ob ein Kanal oder ein Wegeseitengraben Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung hängt nach dem OVG NRW davon ab, ob er zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet sei und ob er durch Widmung zum Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung bestimmt worden sei. Dabei müsse die Widmung nicht formgebunden sein und könne auch konkludent, d. h. schlüssig, erfolgen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.05.1999 – Az. 15 A 2880/96 -, NWVBl 2000, Seite 730 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 27.01.1999 – Az. 15 A 1929/96 -; OVG NRW, Urteil vom 07.09.1987 – Az. 2 A 993/85 -, Städte- und Gemeinderat 1988, S. 299).

Hinsichtlich der Widmung müsse lediglich der (nach außen wahrnehmbare) Wille der Gemeinde erkennbar sein, die fragliche, abwassertechnische Anlage als Teil der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung in Anspruch nehmen zu wollen. Diesen Widmungswillen könne eine

Gemeinde u. a. auch dadurch zu erkennen geben, dass sie für das Einleiten von Abwasser in eine bestimmte Anlage Entwässerungsgebühren verlangt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.09.1986 – Az. 2 A 2955/83 -, Gemeindehaushalt 1987, Seite 187).

Hiernach bestanden nach dem OVG keine Zweifel daran, dass die beklagte Gemeinde einen entsprechenden Widmungswillen nach außen kund getan hatte, als sie die Entwässerungsgebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Rede stehenden Wegeseitengraben erhoben hatte. Das möglicherweise – so das OVG NRW – nur gegenüber zwei Grundstückseigentümern Gebühren erhoben worden seien, lasse den damit für Außenstehende offenbar gewordenen Widmungswillen nicht entfallen. Denn die Wahrnehmbarkeit des nach außen gedungenen Willens hänge nicht von der Anzahl derjenigen ab, die ihn tatsächlich zur Kenntnis genommen hätten bzw. hätten nehmen können.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2010

464 Oberverwaltungsgericht NRW zum abwasserfreien Grundstück

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 14.07.2010 (Az. 15 A 358/10) entschieden, dass der Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde nicht dadurch entfällt, dass der Grundstückseigentümer eine „Nutzwasserrückgewinnungsanlage“ bauen möchte. Ob Abwasser angefallen ist und damit grundsätzlich die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht eingreift, hängt nach dem OVG NRW nicht allein vom subjektiven Willen des Abwasserproduzenten ab, weil anderenfalls das abwasserrechtliche Normenregime ersichtlich nicht mehr funktionieren könnte. Insoweit verkenne der Kläger, dass auch eine geplante „Nutzwasserrückgewinnungsanlage“ ein Entledigungswillen nicht entfallen lasse, denn es komme nicht auf seine zukünftigen Planungen an, sondern darauf, dass Abwasser derzeit anfallt.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2010

465 Oberverwaltungsgericht NRW zu den Anschlusskosten an den öffentlichen Kanal

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 25.01.2010 (Az. 15 B 1765/09) nochmals bestätigt, dass Anschlusskosten in Höhe von 25.000,- € je Wohnhaus für den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal zumutbar sind. In diesem Zusammenhang bleiben nach dem OVG NRW auch die Investitionskosten für die (ehemalige) Kleinkläranlage unberücksichtigt. Denn der mit der Errichtung der Kleinkläranlage verfolgte Zweck bestand allein darin, die vorzeitige Bebaubarkeit eines Grundstückes herbeizuführen, wenn zu diesem Zeitpunkt kein öffentlicher Abwasserkanal der Gemeinde vor dem Grundstück lag.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2010

466 Oberverwaltungsgericht NRW zur Widmung einer Abwasserleitung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 21.06.2010 (Az. 15 A 426/10) entschieden, dass die Widmung einer Abwasserleitung auf einem Privatgrundstück zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage nicht dadurch bewirkt wird, dass die Gemeinde für die Ableitung des Abwassers von diesem Grundstück Abwassergebühren erhebt. Das OVG NRW weist in dem Beschluss darauf hin, dass allein aus dem Umstand der Zahlung einer Abwassergebühr nicht der Schluss gezogen werden kann, dass auf Privatgrundstücken verlaufende Entwässerungskanäle (Abwasserleitungen) zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.

Denn die Abwassergebühr werde dafür erhoben, weil die Kläger und die anderen Anlieger die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde in Anspruch nehmen. Deshalb müssten sich Anhaltspunkte dafür, ob eine Abwasserleitung zur öffentlichen Abwasseranlage gehört, aus anderen Umständen als aus der Zahlung von Abwassergebühren ergeben. Im dem zu entscheidenden Fall sprach nach OVG NRW gegen die Annahme einer öffentlichen Abwasserleitung, dass die beklagte Gemeinde in der Abwasserbeseitigungssatzung ausdrücklich geregelt hatte, dass nur der Hauptkanal in der öffentlichen Straße öffentliche Abwasseranlage sei.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2010

467 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschluss- und Benutzungszwang

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 23.06.2010 (Az. 15 A 2244/09) entschieden, dass eine baurechtliche Genehmigung keine Konzentrationswirkung hat, so dass diese eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage nicht ersetzen kann. Gleichzeitig weist das OVG NRW darauf hin, dass nach der seit dem 11.05.2005 geltenden Regelung in § 53 Abs. 3 a Satz 1 Landeswassergesetz NRW eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c Satz 1 LWG NRW durch die Gemeinde erfolgen muss.

Diese Pflicht zur Freistellung gelte auch für das Niederschlagswasser, weil auch für dieses eine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c Satz 1 LWG NRW bestehe. Die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht sei nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW neben der möglicherweise durch eine etwaige wasserrechtliche Erlaubnis nachgewiesenen gemeinwohlverträglichen ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer die zweite konstitutive Voraussetzung für einen Übergang der Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2010

468 Verwaltungsgericht Münster zur Regenwassergebühr

Das VG Münster hat mit Urteil vom 07.05.2010 (Az. 7 K 4212/08) entschieden, dass auch für die Einleitung von

Niederschlagswasser in einen Seitengraben der Gemeinde eine Regenwassergebühr erhoben werden kann, wenn der Seitengraben Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist. Nach dem VG Münster war in dem zu entscheidenden Fall klar, dass der in Rede stehende Seitengraben kein Gewässer mehr war, sondern die Gewässereigenschaft durch die teilweise Verrohrung aufgehoben worden sei.

Die mit der Verrohrung verbundene Einbeziehung in das städtische Abwassernetz erfolgte dabei aufgrund eines genehmigten Zentralabwasserplans. Diese Einbeziehung unterbrach den Zusammenhang des Seitengrabens mit dem natürlichen Wasserkreislauf und führte dazu, dass der Seitengraben nur noch der Ableitung des Niederschlagswasser von angeschlossenen Grundstücke diene. Damit war die Verrohrung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde.

Weiterhin hat das VG Münster auch klargestellt, dass es bei der Niederschlagswasserbeseitigung nicht auf den Umfang der Inanspruchnahme ankommt, so dass der Anschlussnehmer, der nur 90 m der öffentlichen Kanalisation vor der Einleitung in einen Fluss/Bach benutzt, ebenso gebührenpflichtig ist wie andere Anschlussnehmer, die eine längere Kanalstrecke nutzen. Es macht – so das VG Münster – also keinen Unterschied, ob das Grundstück eines Eigentümers näher an einen Fluss/Bach (Gewässer) liegt als ein anderes.

II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2010

469 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Heranziehung von Wohnungseigentümern

Das VG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 15.07.2010 (Az. 5 L 966/10) entschieden, dass auch die Miteigentümer eines Grundstücks als Gesamtschuldner zu Abwassergebühren herangezogen werden können, selbst wenn diese eine Wohnungseigentümergeinschaft bilden. Da nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 b KAG NRW in Verbindung mit § 38 Abgabenordnung die Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht sei, an den das Gesetz bzw. die Satzung die Leistungspflicht knüpft, entsteht die Gesamtschuld mehrerer Abgabenschuldner, wenn diese denselben Abgabentatbestand gemeinsam erfüllen.

Die Verwirklichung des Abgabentatbestandes bestehe bei den Benutzungsgebühren darin, dass die Leistung der gebührenpflichtigen öffentlichen Einrichtung in Anspruch genommen würde. Sei die Leistung – wie bei den hier betroffenen Benutzungsgebühren – grundstücksbezogen, d. h. werde die Leistung für das an die Einrichtung angeschlossene einzelne Grundstück als Gesamtes erbracht, nähmen die Grundstückseigentümer zum Zwecke der Nutzung ihres Grundstückes die öffentliche Einrichtung – zur gleichen Zeit – gemeinsam in Anspruch. Sie erfüllten damit gemeinsam den Abgabentatbestand mit der Folge einer gesamtschuldnerischen Gegenleistungspflicht.

Sei daher jeder Miteigentümer Gesamtschuldner der Abgabeforderung, dürfe die Gemeinde auch jeden Ge-

samtschuldner auf die Zahlung der gesamten geschuldeten Abgabensumme mit der Folge in Anspruch nehmen, dass es diesen überlassen bleibe, bei den übrigen Gesamtschuldnern einen Ausgleich zu suchen. Denn nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung schulde jeder Gesamtschuldner die gesamte Leistung, wobei die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner auch für die übrigen Schuldner wirke (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung).

Die Gemeinde als Abgabengläubigerin könne auswählen, von welchem Gesamtschuldner sie die Leistung fordern möchte. Dieses folge aus dem Rechtsgedanken der Gesamtschuldnerschaft (§ 421 BGB). Danach könne die Gemeinde als Gläubigerin die Leistung nach ihrem Belieben von jedem Gesamtschuldner ganz oder nur zu einem Teil fordern. Bei einer behördlichen Ausfallentscheidung treten nach dem VG Düsseldorf an die Stelle der Worte „nach seinem Belieben“ sinngemäß die Worte „nach seinem Ermessen“. Dieses Ermessen sei nach dem Zweck der Regelung sehr weit, um es der Gemeinde als Abgabengläubigerin zu ermöglichen, ihre Abgabeforderung rasch und sicher zu verwirklichen. Maßstab der Ermessensbildung hätten die Zweckmäßigkeit und die Billigkeit zu sein.

Die Gemeinde dürfe, sofern sie Willkür vermeidet, denjenigen Gesamtschuldner in Anspruch nehmen, der ihr dafür geeignet erscheine. Nach sorgfältiger Erfassung des Kreises der Gesamtschuldner habe sich die Gemeinde bei der Prüfung, wer aus diesem Kreis herangezogen werden solle, von sachlichen Kriterien leiten zu lassen. Solche Kriterien könnten u. a. sein: Handeln und Auftreten für die Miteigentümergeinschaft, finanzielle Leistungen der Pflichtigen, größere Erfahrung auf dem Gebiet des Abgabenrechts oder räumliche Nähe zur veranlagenden Stelle.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2010

470 Verwaltungsgericht Arnsberg zur Regenwassergebühr

Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 21.04.2010 (Az. 11 K 477/09) entschieden, dass keine Bedenken bestehen, dass Dachüberstände in der Gebührensatzung nicht als abflusswirksame Fläche berücksichtigt werden. Zwar werde auch von Dachüberständen Regenwasser aufgefangen und in die städtische Kanalisation abgeleitet. Dieser Umstand mache aber den gewählten Maßstab der bebauten und/oder befestigten Fläche (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) nicht rechtswidrig, weil nahezu jedes Gebäude über Dachüberstände verfüge und Dachüberstände im Vergleich zu den bebauten und befestigten Flächen eines Grundstücks prozentual nicht signifikant ins Gewicht fielen, sodass sich die Einbeziehung dieser Flächen in die Gebührenkalkulation nicht entscheidend auf den Gebührensatz auswirken könne.

Weiterhin weist das VG Arnsberg auch darauf hin, dass bei der Überprüfung einer Gebührenkalkulation mit Blick auf den in Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes nor-

mierten Grundsatz der Gesetzesbindung der Verwaltung grundsätzlich davon ausgehen könne, dass Auskünfte der Gemeinde über die zu den einzelnen Kostenposition angefallenen Kosten der Wahrheit entsprechen. Aufklärungsmaßnahmen seien deshalb nur dann angezeigt, wenn sich dem Gericht etwaige Widersprüche, methodische Fehler, Rechenfehler oder mit höherrangigem Recht unvereinbare Kostenansätze nach dem Sachvortrag des Klägers oder der beigezogenen Unterlagen aufdrängten. Wenn der Kläger sich lediglich mit einem unkonkreten Sachvortrag darauf beschränke, die jeweiligen Kostenansätze zu bestreiten oder Spekulationen hinsichtlich der zutreffenden Höhe dieser Ansätze tätige und sich im Übrigen auch aus den Unterlagen der Gemeinde gleichfalls keine konkreten Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Kostenansatz ergeben würden, brauche das Verwaltungsgericht nicht weiter tätig werden. Der Untersuchungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sei keine prozessuale Hoffnung, das Verwaltungsgericht werde schon die Klage begründenden Tatsachen finden.

Abschließend weist das VG Arnsberg darauf hin, dass es ohne Bedeutung ist, wenn in anderen Gemeinden geringere Niederschlagswassergebühren erhoben werden. Der Anspruch auf Gleichbehandlung gelte nur innerhalb der Grenzen der Rechtsetzungsgewalt der jeweiligen Gemeinde als Gebietskörperschaft, so dass ein Vergleich mit den Gebührensätzen anderer Gemeinden von vornherein ausgeschlossen sei.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2010

471 **Verwaltungsgericht Aachen zur Nacherhebung der Regenwassergebühr**

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 15.01.2010 (Az. 7 K 2245/09) entschieden, dass eine Regenwassergebühr für nicht der Gemeinde gemeldete bebaute und/oder befestigte in den öffentlichen Abwasserkanal abflusswirksame Flächen auch nachträglich erhoben werden kann. Die beklagte Stadt hatte in der Gebührensatzung die Grundstückseigentümer verpflichtet, Veränderungen bezüglich der abflusswirksamen Flächen im Hinblick auf die Regenwasserbeseitigung von privaten Grundstücken anzuzeigen.

Nach dem VG Aachen konnte die Festsetzungsverjährungsfrist wegen der unterlassenen Änderungsmitteilung des gebührenpflichtigen Grundstückseigentümers nicht anlaufen. Vielmehr war sie gehemmt, da der Grundstückseigentümer die für die ordnungsgemäße Festsetzung von Niederschlagswassergebühren erforderliche Anzeige über die Erweiterung der versiegelten Flächen nicht rechtzeitig vornahm. Nach § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW beginne die Festsetzungsverjährungsfrist erst mit dem Ende des Kalenderjahres zu laufen, in dem eine erforderliche Anzeige eingereicht werde, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folge, in dem die Gebühr entstanden

sei. Unter einer Anzeige im Sinne des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung sei eine Erklärung über steuerlich (hier: gebührenrechtlich) bedeutsame Vorgänge zu verstehen, aufgrund derer es ermöglicht wird, die Abgabe (hier: die Niederschlagswassergebühr) festzusetzen.

Außerdem müsse der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage seiner Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Stelle innerhalb der Stadt (Abwasserbetrieb) nachkommen. Es komme darauf an, dass die nach der innerbehördlichen Geschäftsverteilung zum Erlass des Verwaltungsaktes berufene Stelle die dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden Tatsachen positiv kenne. Die bloße Möglichkeit der zuständigen Stelle, Nachforschungen anzustellen, um die erforderlichen Daten zu ermitteln, reiche nicht aus.

Aufgrund der Fertigstellungsmitteilung aufgrund des Bauamtes habe die zuständige Stelle (hier: der Abwasserbetrieb) allenfalls die Möglichkeit Nachforschungen anzustellen, ob sich die versiegelten Flächen verändert hätten und noch keine positive Kenntnis, denn Bauvorhaben auf einem Grundstück gingen nicht zwangsläufig mit einer Veränderung der Gebühren und abflusswirksamen Flächen einher. Der Grundsatz der Einheit der Verwaltung stehe dem deshalb nicht entgegen.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2010

472 **Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschluss an den Mischwasserkanal**

Das OVG NRW hat mit Beschlüssen vom 01.09.2010 (Az. 15 A 1635 und 1636/08 – nicht rechtskräftig) entschieden, dass es die Gemeinde nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW in der Hand hat, ob sie einen Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) freistellt.

Die Gemeinde muss – so das OVG NRW – keine Freistellung erteilen, wenn vor dem Grundstück ein Mischwasserkanal gebaut worden ist, der auf einer nach bisherigem Recht (= eine vor dem 01.07.1995) genehmigten Kanalisationsnetzplanung beruht (§ 51 a Abs. 3 LWG NRW). Dieses gilt jedenfalls dann, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig groß ist, um nunmehr auf eine ortsnahe Regenwasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken umzustellen.

Nach dem OVG NRW hat die Unverhältnismäßigkeitsprüfung sich mit Blick auf die Systematik von § 51 a Abs. 3 und Abs. 1 Satz 1 LWG NRW darauf zu beziehen, ob eine Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne von § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW technisch oder wirtschaftlich unverhältnismäßig ist. Dieses bedarf einer Einzelfallbetrachtung, in deren Rahmen z. B. zu erwägen sein kann, ob etwa der wirtschaftliche Betrieb der Mischwasserkanalisation als öffentliche Einrichtung bei einer Umstellung auf eine ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung beeinträchtigt wäre. In den Blick zu nehmen sein können

auch die Kosten für die Anpassung der vorhandenen Anlagen an die geänderte Belastung und die Kosten für geänderte Betriebsweisen.

Grundsätzlich ist bei dieser Unverhältnismäßigkeitsprüfung – so das OVG NRW – auf das gesamte Entwässerungsgebiet mit seiner abwassertechnischen Entwässerungssituation abzustellen. Eine reine Einzelfallbetrachtung eines konkreten Grundstücks wird nach dem OVG NRW dem Regelungsgehalt des § 51 a Abs. 3 LWG NRW nicht gerecht, sodass es auf die Auswirkungen einer Freistellung nur eines Grundstücks von der Abwasserüberlassungspflicht nicht ankommt.

Würde jeweils bei jedem Grundstück nur auf dieses konkrete Grundstück abgestellt, so führt dieses nach dem OVG NRW zwangsläufig in der Summe aller einzelnen Grundstücke, die nicht angeschlossen werden, dazu, dass die gesamte abwasserrechtliche Entwässerungskonzeption „Mischwasserkanal“ nachträglich entwertet wird. Diese Rechtsfolge sei aber im Gesetz nicht angelegt und würde die Regelung des § 51 a Abs. 3 LWG NRW regelmäßig mit der Folge leerlaufen lassen, dass der Sinn und Zweck des Gesetzes nicht erreicht würden (so auch: Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Loseblattkommentar, § 51 a LWG NRW, Rz. 32 f.).

Ergänzend weist das OVG NRW darauf hin, dass die angegriffenen Bescheide der beklagten Gemeinde, die den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal fordern, auch nicht ermessensfehlerhaft sind. Es liegt nach dem OVG NRW ein so genanntes intendiertes Ermessen vor. Dieses besage Folgendes:

Ist eine Ermessens einräumende Vorschrift dahin auszulegen, dass sie in der Regel von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinn ausgeht, so müssen besondere Gründe vorliegen, um eine gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen. Liegt ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt nicht vor, versteht sich das Ergebnis der Abwägung von selbst. Versteht sich aber das Ergebnis von selbst, so bedarf es insoweit auch keiner Begründung, die das Selbstverständliche darstellt. § 53 Abs. 3 a LWG NRW ist nach dem OVG NRW eine solche Vorschrift. Diese ergebe sich letztlich aus dem systematischen Zusammenhang, in dem die beiden Vorschriften insbesondere auch mit § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW stünden. Denn wenn § 51 a Abs. 3 LWG NRW die Gemeinden gerade unter der Voraussetzung der technischen oder wirtschaftlichen Unverhältnismäßigkeit von den Vorgaben der ortsnahen Regenwasserbeseitigung nach § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW entbinde und die Beseitigung von Niederschlagswasser durch Einleitung in einen Mischwasserkanal aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erlaube, dann solle nach dieser Konzeption des Gesetzes in der Regel von einer Freistellung nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW abgesehen werden.

Nur so könne für den Regelfall vermieden werden, dass durch Freistellung die Entscheidung der Gemeinde das Niederschlagswasser über einen Mischwasserkanal zu beseitigen ausgehöhlt wird. Einer über den Hinweis auf das Eingreifen der Vorschrift des § 51 a Abs. 3 LWG NRW

hinausgehenden Begründung bedurfte es deshalb in dem entschiedenen Fall nicht. Nur dann, wenn – wofür nach dem OVG in dem zu entscheidenden Fall aber nichts ersichtlich war – der Behörde außergewöhnliche Umstände des Falles bekannt geworden sind oder erkennbar seien, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen würde, läge ein rechtsfehlerhafter Gebrauch des Ermessens vor, wenn diese Umstände von der Behörde bei der Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt worden seien.

Schließlich weist das OVG darauf hin, dass sich die Kläger auch nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz berufen könnten, weil andere Grundstücke ebenfalls ihr Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. Es sei bereits schon nicht erkennbar, dass sich die beklagte Gemeinde der fehlenden Einleitung des Niederschlagswassers von Teilflächen der anderen Grundstücke überhaupt bewusst sei, geschweige denn, dass sie diese akzeptiert habe. Darüber hinaus könnten die Kläger aus der offenbar rechtswidrigen, teilweise Nicht-Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges, der offenbar ja auch bei den in Rede stehenden Grundstücken verfügt worden sei, durch andere Grundstückseigentümer für sich nicht das Recht ableiten, den Anschluss- und Benutzungszwang nicht unterworfen zu sein.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2010

473 Oberverwaltungsgericht NRW zum Rückfall der Abwasserüberlassungspflicht

Das OVG NRW hat sich in zwei Beschlüssen vom 01.09.2010 (Az. 15 A 1635 und 1636/08 –nicht rechtskräftig) mit der Frage auseinandergesetzt, wem die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt, nachdem das Landeswassergesetz zum 11.05.2005 dahin geändert worden war, dass nunmehr eine Abwasserüberlassungspflicht für Schmutzwasser und Niederschlagswasser gegenüber der Gemeinde besteht. Das OVG NRW kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Einführung der Abwasserüberlassungspflicht im LWG NRW (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) zum 11.05.2005 den Kläger als Grundstückseigentümer keine Abwasserbeseitigungspflicht mehr trifft. Dafür gebe das Landeswassergesetz nichts her. Im Gegenteil: Dieses weise in § 53 Abs. 1 LWG NRW, welcher die Vorschrift des § 18 a WHG alte Fassung in Bezug nimmt (siehe jetzt: § 54 WHG neue Fassung), den Städten und Gemeinden nunmehr (wieder) umfassend die Pflicht zur Beseitigung auch des Niederschlagswassers von den privaten Grundstücken zu und verpflichte korrespondierend damit die Nutzungsberechtigten in § 53 Abs. 1 c Satz 1 LWG NRW zur umfassenden Überlassung des Abwassers an die Gemeinden, ohne dabei Rücksicht darauf zu nehmen, dass unter der Geltung des alten Rechts (vor dem 11.5.2005) diese Beseitigungspflicht in der Regel bei dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks lag (vgl. § 51 a Abs. 2 LWG NRW alte Fassung). Nach § 51 a Abs. 2 LWG NRW alte Fassung ging die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser kraft Gesetzes auf den Grund-

stückeigentümer über, wenn das Niederschlagswasser nachweisbar auf seinem Grundstück gemeinwohlverträglich z.B. versickert werden konnte. Dieses ist nach der neuen Rechtslage ab dem 11.5.2005 nicht der Fall, weil eine Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht durch Gemeinde erforderlich ist.

In Anknüpfung daran hat das OVG NRW in den vorstehenden Beschlüssen auch nochmals klargestellt, dass nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW zwei Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser (Regenwasser) von der Gemeinde auf den Grundstückseigentümer übergeht. Erste Voraussetzung ist, dass gegenüber der zuständigen Behörde (Unteren Wasserbehörde des Kreises) nachgewiesen werden muss, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Als zweite Voraussetzung muss hinzukommen, dass die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser, freistellen muss. Damit – so das OVG NRW – sei klargestellt, dass die Freistellung neben dem Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerung oder ortsnahen Gewässereinleitung eine zweite konstitutive Voraussetzung für den Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser von der Gemeinde auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks sei (so auch OVG NRW, Beschlüsse vom 23.06.2010 – Az. 15 A 2244/09 – und OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2009 – Az. 15 A 1187/09).

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Das OVG NRW geht in seinen Beschlüssen vom 01.09.2010 offensichtlich davon aus, dass mangels einer Übergangsregelung im Landeswassergesetz NRW mit der Einführung der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser seit der Gesetzesänderung (in Kraft getreten am 11.05.2005) wieder auf die Stadt bzw. Gemeinde zurückgefallen ist. Damit muss die Stadt/Gemeinde Grundstückseigentümer, die ihr Niederschlagswasser u. a. versickern von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW wieder freistellen, wenn sie einen Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht erreichen möchte. Dieses wird insbesondere in den Fällen der Fall sein, in denen z. B. in einem Neubaugebiet im Bebauungsplan die ortsnah Regenwasserversickerung auf den privaten Grundstücken durch die Gemeinde ausführlich wasserrechtlich durch ein hydrogeologisches Gutachten geprüft und im Bebauungsplan angeordnet worden ist. In allen anderen Fällen, insbesondere in den Fällen, in denen wegen der fehlenden Abwasserüberlassungspflicht im Landeswassergesetz (vor dem 11.05.2005) eine Ableitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage nicht erfolgt ist, sollte die Gemeinde prüfen, ob hier für die Versickerung des Regenwassers oder die Einleitung des Regenwassers in einen Fluss/Bach eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich war und erteilt worden ist. Insoweit ist die untere Wasserbehörde einzuschalten. Besteht eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis

nicht, so ist diese vom privaten Grundstückseigentümer durchgeführte, ortsnah Regenwasserbeseitigung illegal. Zugleich sollte die Gemeinde prüfen, ob sie hier eine Freistellung nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW erteilen möchte, weil anderenfalls die Abwasserbeseitigungspflicht bei ihr liegt und sie wegen etwaiger Schäden durch eine unsachgemäße Regenwasserversickerung oder Regenwassereinleitung in einen Fluss/Bach Amtshaftungsansprüchen aus Art. 34 GG, § 839 BGB in der Zukunft ausgesetzt sein könnte.

Es empfiehlt sich deshalb eine systematische Abarbeitung der Einzelfälle, in denen die Regenwasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken nicht als geklärt angesehen werden kann. Insoweit kann auch auf die Daten zurückgegriffen werden, die im Zusammenhang mit der Erhebung der Niederschlagswassergebühr (Regenwasser) vorliegen. Insbesondere geht es um die Fälle, in denen nicht klar ist, wie das Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken beseitigt wird. Diese Fälle haben sich dadurch ergeben, dass das OVG NRW mit Urteil vom 28.1.2003 (– Az.: 15 A 4751/01 –) entschieden hatte, dass es keinen Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasseranlage gebe, weil die Niederschlagswasserbeseitigung – so das OVG NRW – nicht der Aufrechterhaltung der Volksgesundheit diene und deshalb § 9 GO NRW für den Anschluss- und Benutzungszwang keine Rechtsgrundlage sei und eine Abwasserüberlassungspflicht im LWG NRW fehle. Diese Regelungslücke der fehlenden Abwasserüberlassungspflicht hatte der Landesgesetzgeber ab dem 11.5.2005 durch Einführung der Abwasserüberlassungspflicht in § 53 Abs. 1 c LWG NRW geschlossen. Gleichwohl gibt es bedingt dadurch Fälle, in denen nicht klar ist, wie auf einem privaten Grundstück die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt.

Des Weiteren ist zurzeit unklar, ob sich in Anbetracht der Rechtsprechung des OVG NRW auch die beitragsrechtliche Sicht seit dem 11.05.2005 geändert hat. Bislang hatte das OVG NRW entschieden, dass bei Grundstücken, die ihr Regenwasser auf dem Grundstück versickern, keine Teilanschlussbeitragspflicht für das Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasseranlage entsteht, auch wenn ein öffentlicher Kanal vor dem Grundstück liegt. Das OVG NRW hatte insoweit klargestellt, dass erst dann ein Teilanschlussbeitrag für die Ableitungsmöglichkeit des Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage entsteht, wenn ein tatsächlicher Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt (so: OVG NRW, Urteil vom 22.1.2008 – Az.: 15 A 488/05 und OVG NRW, Beschluss vom 31.1.2007 – Az.: 15 A 150/05). Mit der Gesetzesänderung zum 11.05.2005 muss eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW erfolgen. Wird eine solche Freistellung nicht nachträglich erteilt, so hat der Grundstückseigentümer bei einem unmittelbar vor dem Grundstück liegenden öffentlichen Abwasserkanal grundsätzlich die Möglichkeit sein Grundstück an den öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, sodass auch eine Teilanschlussbeitragspflicht entsteht (so: Dietzel in: DrieHaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblattkommentar, § 8 KAG NRW, Rz. 540 a. E.). Vor diesem Hintergrund

kann eine Verjährungsfalle (Eintritt der Festsetzungsverjährung) nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sollten Städte und Gemeinden überlegen, ob sie einen Teilanschlussbeitrag für die Ableitungsmöglichkeit von Niederschlagswasser in den öffentlichen Abwasserkanal für solche Grundstücke rein vorsorglich erheben und ggf. den Beitrag zinslos stunden, bis mit Wissen und Wollen der Stadt ein Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal für die Ableitung von Niederschlagswasser

hergestellt wird. Hintergrund ist insoweit, dass anderenfalls für die Beitragsfälle, denen im Jahr 2006 eine Anschlussmöglichkeit für das Niederschlagswasser an den öffentliche Abwasserkanal geboten wird und keine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht erteilt worden ist, am 31.12.2010 die Festsetzungsverjährung für die Beitragserhebung eintreten würde.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2010

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. Mwst. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. Mwst. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet www.knm.de, E-Mail: info@knm.de), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 72466 - 18, E-Mail: info@dul-print.de, Auflage: 15.000

